

Die Reorganisation der Rechtspflege in Russland : nach dem Original-Text übersetzt

Riga : [s.n.]
1862

Tartu Ülikooli Raamatukogu: IV Qa185

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.
Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Die
Reorganisation der Rechtspflege
in Rußland.

Die
Reorganisation der Rechtspflege
in Rußland.

Nach dem Original-Text übersetzt.

(Separat-Abdruck aus Nr. 245 der „Riga'schen Zeitung“ vom 20. October 1862.)

Riga.
H. Rymmel's Buchhandlung.
1862.

Von der Censur genehmigt.

Riga, den 24. October 1862.

Gedruckt in der Müller'schen Buchdruckerei in Riga.

Allerhöchster dem Dirigirenden Senat am 29. September publicirter Befehl.

Der Herr Colleague des Justizministers hat dem Dirigirenden Senat folgende Documente überreicht: 1) den Allerhöchsten Befehl vom 29. September über die Ordnung, welche bei Zusammenstellung der Projecte zu den Reglements über Gerichtsverfahren und Gerichtsorganisation beobachtet werden soll, und 2) das von Sr. Maj. dem Kaiser revidirte Reglement, welches die Grundzüge der Organisation des Gerichtswesens in Rußland enthält.

Gutachten des Reichsraths.

Sr. Maj. der Kaiser hat das in einer allgemeinen Versammlung des Reichsraths abgegebene Gutachten in Betreff der Ordnung, welche bei Zusammenstellung der Projecte zu den Reglements über Gerichtsverfahren und Gerichtsorganisation auf Grund der von Sr. Maj. dem Kaiser revidirten leitenden Grundsätze zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Rußland beobachtet werden soll, Allerhöchst zu bestätigen und die Ausführung desselben zu befehlen geruht.

St. Petersburg, den 29. September 1862.

Bez.: Der Präsident des Reichsrathes Fürst Paul Gagarin.

Nachdem der Reichsrath in seinen vereinigten Departements der Gesetzgebung und der bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten

auf Allerhöchsten Befehl die ihm aus der 2. Abtheilung Sr. Maj. des Kaisers vorgelegten Arbeiten über Umgestaltung des Gerichtswesens durchgesehen hatte, gab er sein Gutachten über dieselben ab. Se. Maj. der Kaiser geruhete nach Durchsicht desselben es Allem zuvor für nothwendig zu erachten, diejenigen leitenden Grundsätze, nach welchen die beabsichtigte Umgestaltung des Gerichtswesens, (sowohl des Criminal- und Civilgerichtsverfahrens, als auch der Gerichtsorganisation) geschehen soll, durchsehen und feststellen zu lassen. Demzufolge geruhete Se. Maj. der Kaiser den ersten Entwurf dieser Reglements der zu solchem Behuf durch mehrere Juristen verstärkten Reichscanzellei zu übergeben. Nach Beendigung dieser Arbeit und seitens der beiden vereinigten Departements und einer Plenarversammlung des Reichsraths vorgenommener Durchsicht und Ergänzung derselben wurden die leitenden Grundsätze für die erwähnte Umgestaltung festgestellt, Sr. Maj. dem Kaiser vorgelegt und am 29. September Allerhöchst bestätigt. Zur weiteren Ausführung des erwähnten Reglements verordnete der Reichsrath:

1) daß das Allerhöchst bestätigte Fundamentalreglement für die projectirte Umgestaltung der Rechtspflege zu publiciren und dieser Publication die Mittheilung hinzuzufügen sei, daß dasselbe bei Ausarbeitung der genaueren Projecte für die einzelnen Reglements maßgebend sein solle, jene Projecte selbst aber im Wege der Legislation durchgesehen und bestätigt werden würden;

2) daß die Ausführung der einzelnen Projecte der Reichscanzellei zu übertragen, diese aber, da ihre eigenen Kräfte dem Umfang der Arbeit nicht entsprechen, durch eine besondere, unter Leitung des Reichssecretairs stehende Commission zu verstärken sei;

3) daß die beregte Commission aus Beamten der Reichscanzellei und anderen, vorzugsweise aber juristisch gebildeten Personen, welche der Reichssecretair der 2. Abtheilung der höchstgelegenen Canzellei Sr. Majestät und mit Genehmigung ihrer Chefs dem Justizministerium zu entnehmen habe, zusammenzusetzen sei;

4) daß jede von der beregten Commission beendete Arbeit durch den Reichssecretair dem Dirigirenden der 2. Abtheilung der Kaiserlichen Canzellei und dem Justizminister, in ihren einzelnen Theilen aber den entsprechenden Ministern und Dirigirenden, so weit sie deren Ressorts berühre, zur Durchsicht vorzulegen sei. Sobald die Bemerkungen dieser Beamten eingegangen, sei die betreffende Arbeit

mit den endgiltigen Commissionsbeschlüssen in die vereinigten Reichsrathsdepartements der Gesetzgebung und der bürgerlichen An-
gelegenheiten — je nach Ermessen des betreffenden Departements-
Präsidenten und des Reichssecretairs ganz oder in einzelnen Theilen
— zu bringen;

5) daß die Commission (da der Reichsrath die Einführung des
Instituts beedigter Bevollmächtigter noch vor Einführung der übrigen
Reglementsbestimmungen über das neue Gerichtsverfahren für noth-
wendig erachtet) sich zunächst mit Ausarbeitung eines Projectes für
Einführung des Instituts beedigter Bevollmächtigter zu befassen
habe, dieses aber, nach Durchsicht durch den Dirigirenden der 2.
Abtheilung und den Justizminister, von dem Reichssecretair den
vereinigten, oben bezeichneten Reichsrathsdepartements vorzulegen sei;

6) daß die Commission sich bei allen ihren Arbeiten nach den
Allerhöchst bestätigten Fundamentalgrundsätzen der hier ausgespro-
chenen Ansichten und Bestimmungen des Reichsraths zu richten,
und alle diejenigen Gegenstände im Detail zu beprufen habe, bei
welchen der Reichsrath eine derartige Beprüfung für nothwendig
gehalten;

7) daß es dem Reichssecretair offen gelassen werden solle, alle
der Commission zur schleunigen und genauen Beendigung der ihr
aufgetragenen Arbeit, besonders aber der Projecte über Besetzung
und Competenz der Gerichtsbehörden nothwendigen Auskünfte und
Nachrichten mit Genehmigung des Herrn Justizministers einziehen
zu lassen;

8) daß dem Reichssecretair aufgetragen werde, das Fundamental-
Reglement für Umgestaltung des Gerichtswesens den höchsten Auto-
ritäten Kaukasiens und Transkaukasiens, der beiden Theile Sibiriens,
des Landes der Donischen Kosaken und überhaupt der nicht nach
den allgemeinen Gesetzen verwalteten Gouvernements und Gebiete
mitzutheilen und die Gutachten derselben darüber einzuholen, welche
Abänderungen und Ergänzungen an dem allgemeinen Fundamental-
Reglement des Reiches bei Anpassung desselben an die unter ihnen
stehenden Gerichtsbehörden vorzunehmen seien;

9) daß dem Dirigirenden der 2. Abtheilung, folgende Projecte
so schnell als möglich abzufassen und dem Reichsrathe vorzulegen,
aufgegeben werde: a) das Project einer Verordnung über die zur
Competenz der Friedensrichter gehörenden Verbrechen und Ver-

gehen; b) ein Project zu Verordnungen über die Zahlungsunfähigkeit von nicht zum Handelsstande gehörenden Personen und über die in solchen Fällen eintretenden Vermittlungskommissionen, und c) das Project zu einer Verordnung über das Notariatswesen. Diese Projecte werden seitens des Reichsraths der Commission übergeben, damit sie von dieser bei dem Entwurf der Reglements für Gerichtswesen und Gerichtsorganisation zu Rathe gezogen werden können;

10) daß die Commission den vereinigten Reichsrathsdepartements der Geseze und der Civilangelegenheiten von Zeit zu Zeit Berichte über den Fortgang ihrer Arbeiten einzusenden habe und in Fällen, wo deren Entscheidung nothwendig sein sollte, dieselbe nachzusehen habe. Die Ueberweisung der Commissionsarbeiten und Angelegenheiten aus den einzelnen Departements in die Plenarversammlung des Reichsraths und die Unterlegung derselben zur Bestätigung an Se. Maj. den Kaiser geschieht auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen.

Das vorliegende Reichsrathsgutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Gliedern unterschrieben.

Se. Maj. der Kaiser geruhte nach Durchsicht dieser Bestimmungen zu befehlen, auf Grund derselben unverzüglich und mit Befolgung der durch dieses Gutachten angegebenen Ordnung zur Abfassung der einzelnen ausführlichen Projecte zu schreiten.

Den 29. September 1862.

Gez.: Der Präsident des Reichsraths Fürst Paul Gagarin.

Fundamental-Reglement

zur

Umgestaltung der Rechtspflege in Rußland.

.....

Erster Theil. Die Gerichtsordnung.

I. Allgemeine Regeln.

1) Alle richterliche Gewalt ist von der executiven, administrativen und legislativen Gewalt getrennt.

2) Mit richterlicher Gewalt sind bekleidet: die Friedensrichter, die Versammlungen der Friedensrichter, die Bezirksgerichte (ОКРУЖНЫЕ СУДЫ), die Gerichtspalate (СУДЕБНЫЕ ПАЛАТЫ) und (in der Eigenschaft eines obersten Cassationshofes) der Dirigirende Senat.

3) Der Wirkungskreis der Friedensrichter, der Versammlungen der Friedensrichter, der Bezirksgerichte und der Palaten wird nach besonderen Bezirken bestimmt, bei deren Bestimmung ihre Ausdehnung, die Anzahl ihrer Bewohner, die Anzahl der anhängigen Sachen und die Beschaffenheit der Verkehrsmittel zu berücksichtigen ist.

4) Der Dirigirende Senat, welcher in der Eigenschaft eines obersten Cassationshofes dem Gerichtswesen vorsteht, hat seinen Sitz in St. Petersburg. Seine Competenz erstreckt sich auf das ganze Reich.

5) Der Friedensrichter handhabt die Gerichtsbarkeit als Einzelrichter; die Versammlungen der Friedensrichter, die Bezirksgerichte, die Palate und der Senat sind collegialisch zusammengesetzt.

6) Die Friedensrichter, Friedensrichter-Versammlungen, Bezirksgerichte und Palate untersuchen die einzelnen Fälle ihrer Beschaffenheit nach; der Senat als oberster Cassationshof hat mit der Beschaffenheit der vorliegenden Fälle nichts zu thun, sondern überwacht

die genaue Befolgung der Gesetze und ihre übereinstimmende Handhabung durch alle Gerichtsbehörden des Reiches.

7) Zur Untersuchungsführung in Criminalsachen bestehen in bestimmten Districten (участки) Untersuchungs- (Instructions-) Richter, welche wie Glieder der Bezirksgerichte angesehen werden.

8) Zur Feststellung der Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten in Criminalprozessen werden in den durch das Gesetz festgestellten Fällen geschworene Beisitzer für bestimmte Sitzungsperioden den Gerichten beigegeben.

9) Bei allen Gerichtsbehörden befinden sich: a. Procureure und Procureursgehilfen, deren Thätigkeit sich ausschließlich auf Geschäfte der Justizressorts beschränkt; b. Canzelleien für die Schriftführung; c. Gerichtsaufseher (судебные пристава) zur Vollstreckung des Urtheils des Gerichts; d. beeidigte Bevollmächtigte*) unter der Aufsicht von Collegien, welche aus der Mitte derselben zusammengesetzt sind; e. Candidaten für die Aemter im Gerichtswesen; f. Notare.

II. Ueber die Friedensrichter und die Versammlungen derselben.

10) Die Friedensrichter werden zur Verhandlung von Civil- und Criminalsachen von geringerer Wichtigkeit nach Kreisen und Städten angestellt. Jeder Kreis mit den in demselben belegenen Städten bildet einen friedensrichterlichen Bezirk, der in friedensrichterliche Districte (миров. округа и участки) zerfällt.

11) Dem Friedensrichter werden außer den in den Reglements über die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit aufgezählten amtlichen Verpflichtungen noch diejenigen Pflichten auferlegt, welche durch die Bestimmungen über Erbschaften, Immissionen in den Besitz und — an den Orten, wo keine Notare sind — auch der Bescheinigung der gerichtlichen Erklärungsacte näher werden bestimmt werden. Die Competenz der Friedensrichter für Ergreifung von Maßregeln in Vormundschaftsangelegenheiten soll in dem Reglement für diese ausführlich bestimmt werden.

12) In jedem friedensrichterlichen Bezirke können mehrere Friedensrichter sein, von denen die einen Districtsfriedensrichter, die anderen Ehrenfriedensrichter genannt werden.

*) Dieselben entsprechen unseren Advocaten.

13) Die Friedensrichter dieser beiden Kategorien werden nach einem besondern Wahlmodus von allen Ständen gemeinschaftlich auf 3 Jahre gewählt und vom 1. Departement des Dirigirenden Senats bestätigt.

14) Zu Friedensrichtern können nur am Ort ansässige Personen gewählt werden, die mindestens 25 Jahre alt, weder durch gerichtliches Urtheil, noch durch ein Gemeindevotum bescholten sind, nicht in Untersuchung oder unter Gericht stehen, unbewegliches, wenn auch in verschiedenen Gegenden belegenes Vermögen mit einer durch das Gesetz bestimmten jährlichen Reineinnahme besitzen und ihre Erziehung in einer höheren oder mittleren Unterrichtsanstalt erhalten haben oder 3 Jahre im Staatsdienst, vorzugsweise bei dem Justizfache, angestellt gewesen sind.

15) Eine Liste aller derjenigen Personen, welche sich nach den Gesetzen zu Friedensrichtern qualificiren, wird für jeden Bezirk angefertigt und von dem Gouverneur verificirt. Diese Liste wird sodann den Wählern übergeben, welche aus ihr in der gesetzlichen Ordnung Friedensrichter wählen. Der Dirigirende Senat (1. Depart.) bestätigt die Districtsfriedensrichter in gesetzlicher Anzahl, die Ehrensriedensrichter nach Maßgabe des Bedürfnisses.

16) Die Ehrensriedensrichter unterstützen den Districtsfriedensrichter in der Erfüllung seiner Pflichten. Jedem Ehrensriedensrichter steht die Verhandlung in allen Civilprozefsachen und bei geringen Verbrechen und Vergehen eben so zu, wie dem Districtsfriedensrichter, wenn beide Parteien sich an sein Forum wenden.

17) Der Ehrensriedensrichter hat das Recht, sich mit den anderen zur Competenz des Districtsfriedensrichters gehörigen Gegenständen zu befassen, welche das Gesetz angeibt.

18) Die Friedensrichter beider Kategorien erfreuen sich derselben Rechte und Vorzüge.

19) Der Districtsfriedensrichter erhält aus den allgemeinen Landespräständen ein bestimmtes Gehalt und außerdem eine jährliche Summe für Fahrten, zur Miethe eines Schriftführers und Boten, für Tazelleibedürfnisse 2c. Die Ehrensriedensrichter erhalten weder ein Gehalt, noch eine Entschädigung für ihre amtlichen Ausgaben.

20) An allen Orten, wo Ehrensriedensrichter angestellt sind, gehen die Amtspflichten des Districtsfriedensrichters in Fällen der

Abwesenheit, Krankheit oder Verhorröscirung desselben auf einen der Ehrenfriedensrichter der Reihenfolge gemäß über.

21) Die Districts- und die Ehrenfriedensrichter jedes Districts versammeln sich an bestimmten Terminen zu Friedensrichter-Versammlungen, auf welchen die zu ihrer Competenz gehörigen Geschäfte endgiltig entschieden werden. Die versammelten Friedensrichter erwählen die Vorländer dieser Versammlungen aus ihrer eigenen Mitte.

III. Von den Bezirksgerichten.

22) Statt der Gerichte erster Instanz, welche bisher unter verschiedenen Namen bestanden, werden für alle Stände und für alle Civil- und Criminalsachen Bezirksgerichte eingeführt.

23) Jedes Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten und den Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Justizministers Allerhöchst ernannt werden. Die Zahl der Mitglieder wird durch besondere Stats angegeben.

24) Den Sitzungen des Bezirksgerichts müssen zu giltigen Entscheidungen mindestens 3 Mitglieder beimohnen. Stellt sich die Nothwendigkeit heraus, so kann das Gericht in Abtheilungen getheilt werden, von denen jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß.

25) Die Sitzungen des Bezirksgerichts können bei Entscheidung von Criminalfällen nach Maßgabe des Bedürfnisses auch an andern Orten des Bezirks, als denen ihres beständigen Aufenthalts, abgehalten werden.

26) Die Untersuchungsrichter, welche (wie oben ausgeführt) zu den Mitgliedern des Bezirksgerichts zählen, werden zu den Sitzungen desselben nur, wenn es an der gehörigen Anzahl von Mitgliedern zur Bildung eines vollständigen Gerichts mangelt, hinzugezogen. In Abwesenheit der Untersuchungsrichter können in solchen Fällen auch die Friedensrichter eintreten. Die Untersuchungsrichter dürfen an der Entscheidung von Fällen, in welchen sie die Untersuchung geführt haben, nicht theilnehmen.

IV. Von den geschworenen Beisitzern (Geschworenen).

27) Die zum Bestande der Gerichtsbehörden gehörigen geschworenen Beisitzer werden aus den angezählten Einwohnern aller Stände erwählt.

28) Die Erfordernisse, welche diejenigen Personen, die der Eintragung in die Geschworenenlisten unterliegen, erfüllen müssen, oder die Eigenschaften, welche zu ihrer Befähigung, Geschworene zu werden, gehören, werden durch das Gesetz genau angegeben.

29) Diese Bedingungen müssen unabhängig von den allgemeinen Gesetzesbestimmungen über die Wahlen sein. Sie können äußere sein, z. B. ein bestimmtes Lebensalter (vom 25.—70. Lebensjahre), andauerndes Domicil im Gerichtsbezirke, Besiz eines bestimmten unbeweglichen oder beweglichen Vermögens betreffen u. s. w., oder innere, wie eine gewisse Bildungsstufe, begründetes Vertrauen, bekannte Sittlichkeit zc. erfordern.

30) In einzelnen Fällen können mit Rücksicht auf locale Verhältnisse strengere Bedingungen für die Wahl zu Geschworenen festgesetzt werden.

31) Im Gesetz müssen ferner auch die Hindernisse zur Ausübung der Pflichten eines Geschworenen angegeben werden. Es können in die Geschworenenlisten z. B. nicht eingetragen werden: Personen, welche durch richterliches Erkenntniß bescholten oder richterlich des öffentlichen Vertrauens unwürdig erklärt, oder, ob sie sich sonst gleich gesetzlich zu Geschworenen qualificiren, Aemter bekleiden, welche sich mit den Pflichten eines Geschworenen nicht vereinigen lassen zc.

32) Die Listen, nach welchen die Geschworenen für jede Sitzungsperiode erwählt werden, sind allgemeine und besondere (очерёдные).

33) Es wird ein Verzeichniß aller der Personen, welche die äußeren Eigenschaften zur Uebernahme des Geschworenenamtes in sich vereinigen, in jedem Bezirk entworfen und dem Gouverneur vorgestellt.

34) In die allgemeinen Geschworenenlisten werden diejenigen Bewohner des Bezirks eingetragen, welche, wenn sie die durch das Gesetz verlangten Eigenschaften in sich vereinigen, folgende Kategorien umfassen: a. Ehrenfriedensrichter; b. erbliche und persönliche Edelleute, mögen sie im Staatsdienste stehen, oder nicht; c. Ehrenbürger, Kaufleute, Künstler, Handwerker und überhaupt Städtebewohner und, mit Ausnahme des Stadthauptes, alle städtischen Beamten; d. diejenigen Bauern, welche temporär zu Richtern des Amtsbezirks (волость) gewählt sind, die Gewissensrichter

und die diesen gleichstehenden Dorfrichter und die Bauern, welche eine bestimmte Zeit tadellos als Gemeinde- oder Kirchenälteste fungirt haben.

35) Der Gouverneur, dem die Geschworenenlisten vorgelegt werden, hat sich davon zu überzeugen, ob bei der Zusammenstellung derselben die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und nachdem er die ungehöriger Weise eingetragenen Personen ausgeschlossen hat, versendet er die so verbesserten Listen behufs ihrer Veröffentlichung an besondere, zu diesem Behuf in gesetzlicher Weise niedergesezte Localcommissionen.

36) Nach Verlauf der durch das Gesetz bestimmten Zeit, vom Tage der Publication an gerechnet, verfassen die erwähnten Localcommissionen die für eine bestimmte Periode gültigen Geschworenenlisten, indem sie aus den allgemeinen Listen diejenigen Personen bezeichnen, welche während derselben als Geschworene fungiren sollen.

37) Ein geschworener Beisitzer kann nur einmal im Jahre zu den Sitzungen herangezogen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt allein ein, wenn es in dem Bezirk an Personen, welche zur Uebernahme des Geschworenenamts verpflichtet sind, fehlt.

38) Für jedes unmotivirte Richterscheinen zu den Sitzungen unterwirft das Gericht, welches die geschworenen Beisitzer einberufen, die Richterschiedenen einer gesetzlich fixirten Geldstrafe. Diese Geldstrafe steigert sich bei wiederholten Contraventionsfällen.

V. Von den Gerichtspalaten.

39) Die Gerichtspalate zerfällt in Departements. Jedes Departement besteht aus einem Präsidenten und verschiedenen Mitgliedern, welche auf Vorstellung des Justizministers Allerhöchst ernannt werden. Die Zahl der Mitglieder wird durch besondere Etats festgesetzt.

40) An den Sitzungen des Departements einer Palate müssen zur gültigen Entscheidung einer Angelegenheit mindestens 3 Mitglieder Theil nehmen.

41) In der allgemeinen Versammlung aller Departements der Palate präsidiert ein Allerhöchst ernannter Departements-Präsident, der den Titel Oberpräsident (wörtlich „älterer Präsident“) führt.

VI. Von dem Dirigirenden Senat.

42) Der Dirigirende Senat zerfällt als oberster Cassationshof in verschiedene Departements, von denen jedes bestimmte Gegenstände der Rechtspflege verwaltet. Aus diesen Departements wird in gesetzlich festgestellten Fällen eine Plenarversammlung gebildet.

Anm. 1. Das erste Senatsdepartement, das Vermessungsdepartement und das Departement der Heroldie bleiben in ihrem früheren Bestande unverändert bestehen.

Anm. 2. Bis zur Errichtung der Palate verbleiben auch die Justizdepartements des Senats in ihrem jetzigen Bestande in Kraft.

43) In jedem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats befindet sich ein Präsident und eine bestimmte Anzahl Senatoren.

44) An den Sitzungen des Cassationsdepartements müssen zur gültigen Entscheidung einer Angelegenheit mindestens drei Senatoren Theil nehmen.

45) In der allgemeinen Versammlung der Cassationsdepartements präsidiert ein besonderer Präsident.

46) Die Präsidenten der Plenarversammlung, sowie die Präsidenten der Cassationsdepartements und die Senatoren werden Allerhöchst direct ernannt.

VII. Von den Procureuren.

47) Bei jedem Bezirksgericht und jeder Palate wird ein besonderer Procureur angestellt. Die Procureure der Bezirksgerichte und Palate haben Collegen.

48) Die Procureure der Bezirksgerichte und die Collegen derselben bestätigt der Justizminister, auf Vorstellung des Procureurs der Palate; die Procureure der Gerichtshöfe und die Collegen derselben werden auf Vorstellung des Justizministers Allerhöchst ernannt.

49) Bei den einzelnen Cassationsdepartements des Senats und ihren Plenarversammlungen werden Oberprocureure angestellt, die auf Vorstellung des Justizministers durch Allerhöchsten Befehl ernannt werden.

50) Im Ressort der Procureure stehen die niederen Beamten unter den je höheren; die Oberaufsicht jedoch über alle Procureure und Oberprocureure führt der Justizminister als Generalprocureur.

51) Die wesentliche *Verpflichtung* der Procureure besteht darin: 1) über eine gleichartige und pünktliche Beobachtung der Gesetze zu wachen; 2) jede Verletzung der gesetzlichen Ordnung aufzudecken und zu verfolgen und für Maßnahmen zu ihrer Restitution zu sorgen; 3) die vorläufigen Anordnungen, welche nach den Verordnungen des Civil- und Criminalgerichtsverfahrens in einzelnen Fällen nöthig sind, bei der betreffenden Gerichtsbehörde in Vorschlag zu bringen.

52) Wenn der Procureur des Bezirksgerichts gelegentlich einer bei der Behörde angestellten Untersuchung einer Lücke im Gesetz gewahr wird und er die Anregung einer einschläglichen legislativen Frage für geboten erachtet, so berichtet er dem Procureur der Palate darüber, und von diesem hängt es ab, die in Anregung gebrachte Frage dem Justizminister zur Entscheidung zu unterlegen.

VIII. Von den Canzelleien der Gerichtsbehörden.

53) Die Canzelleien der Versammlungen der Friedensrichter, der Bezirksgerichte und der Palate bestehen aus Secretairen und Secretairsgehilfen.

54) Die Secretaire und Secretairsgehilfen der Versammlungen der Friedensrichter, der Bezirksgerichte und der Palate werden von den Präsidenten dieser Behörden erwählt und nach gehöriger Prüfung bestätigt.

55) Die Canzelleien der Cassationsdepartements des Senats bestehen aus Obersecretairen und Obersecretairsgehilfen; die ersteren werden vom Justizminister, die letzteren von den bezüglichen Oberprocureuren bestätigt.

56) Zur Annahme von Canzellisten in allen Gerichtsbehörden und zu den Canzelleiausgaben werden besondere Summen angewiesen.

IX. Von der inneren Organisation der Gerichtsbehörden im Allgemeinen.

1. Von der Geschäftsordnung.

57) Die Aufsicht über die *Schnelligkeit* und *Legalität* des Gerichtsverfahrens in einer Behörde und die *Aufrechterhaltung* der

Ordnung in den Sitzungen derselben ist dem Präsidenten oder dem ersten Mitgliede derselben übertragen.

58) Die Sitzungen der Gerichtsbehörden sind entweder anordnende oder richterliche.

59) Die verwaltenden Sitzungen bestehen aus der gerade vorhandenen Zahl der Mitglieder und finden statt zur vorläufigen Besprechung eingegangener Befehle, Rechenschaftsberichte und Angelegenheiten, welche disciplinäre Untersuchungen über zum Justizressort gehörige Personen betreffen, oder sich auf die Verwaltung der Rechtspflege, beziehen. Bei diesen Sitzungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

60) Die richterlichen Sitzungen zur Aburtheilung von Civil- und Criminalsachen finden öffentlich, in Gegenwart der Parteien, Angeklagten, Zeugen und sonst unbetheiligter, beliebig anwesender Personen, statt. Fälle, in welchen unbetheiligte Personen nicht zugelassen werden können, werden durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

61) Außer zu diesen Sessionen versammeln sich die Abtheilungen oder Departements der Gerichtsbehörden zu Plenarsitzungen: 1) behufs Entscheidung von Sachen, welche Disciplinaruntersuchungen in Betreff zum Justizressort gehöriger Personen betreffen; 2) zur Besprechung von Vorschriften und bei dem Vortrage des alljährlichen Rechenschaftsberichts über den Geschäftsgang in den Gerichtsbehörden, und 3) in allen übrigen Fällen, in denen der erste Präsident der Palate oder der erste Vorsitzende der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats es für nöthig erachten, in Ansehung der Wichtigkeit der zur Entscheidung vorliegenden Fragen eine Plenarversammlung einzuberufen.

62) Jedes öffentlich publicirte, allendlich gefällte Urtheil kann von der Behörde selbst, wie auch von Privatpersonen gedruckt, und von letzteren in juristischen Zeitschriften besprochen werden, wobei jedoch der der Behörde und ihren Gliedern schuldige Respect beobachtet werden muß. Die gerichtliche Verfolgung von Verletzungen dieser Regel wird den Procureuren der betreffenden Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, ohne daß dadurch Privatpersonen das Recht, ihre Klagen über die ihnen zugesügte Beleidigung gehörigen Ortes anzubringen, abgeschnitten ist.

63) Die Glieder der Gerichtsbehörden haben alljährlich drei Monate Ferien, das einzelne Mitglied der Behörde darf aber nur

anderthalb Monate dieser Zeit für sich benutzen, wenn darüber unter den Gliedern nicht ein besonderes anderweitiges Uebereinkommen stattgefunden hat.

2. Von der bei Abfassung von Instructionen und Rechenschaftsberichten zu befolgenden Ordnung.

64) Die auf die innere Ordnung der Behörden bezüglichen Regeln und diejenigen, welche Mittel zur Ausführung der Gesetze angeben, werden durch eine allgemeine und eine besondere Vorschrift bestimmt. Die erstere wird auf legislativem Wege abgefaßt, die letztere durch die örtlichen richterlichen Autoritäten festgesetzt.

65) Die Rechenschaftsberichte über den Geschäftsgang in den Gerichtsbehörden werden für den Bezirk eines Gerichts erster Instanz von dem Präsidenten gemeinsam mit dem Bezirksprocureur, in der Palate ebenso, in den Cassations-Departements des Senats von dem ersten Vorsitzenden der Plenarversammlungen dieser Departements nach Uebereinkunft mit dem Oberprocureur abgefaßt. Die Rechenschaftsberichte der Gerichtsbehörden werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3. Von der Anstellung, Beurlaubung und Verantwortlichkeit bei den Gerichtsbehörden angestellter Personen und von der Sicherstellung der Zukunft derselben.

66) Die Posten der Präsidenten und Glieder der Gerichtsbehörden, zu welcher letzteren auch die Untersuchungsrichter gehören, sowie die der Procureure und Secretaire werden nur durch solche Personen besetzt, welche nachweislich eine juristische Bildung erhalten oder dieselbe im Dienst bewiesen haben.

67) Die Präsidenten und die Glieder der Gerichtsbehörden können nur auf ihre Bitte verabschiedet, nur mit ihrer Zustimmung aus einem Wirkungskreise in den andern versetzt werden. Ebenso werden dieselben nicht anders vom Amt entfernt, als wenn sie unter Gericht gestellt oder nach gerichtlichem Urtheilsspruch des Dienstes entlassen sind.

68) Zur Sicherstellung der Existenz verdienter Justizbeamten, welche ihren Dienst aufgeben, sowie zur Sicherstellung der Ange-

hörigen derselben nach ihrem Tode wird eine besondere Emeritalpensionskasse für das Justizressort gegründet.

69) Die Regeln über die Gründung einer Emeritalpensionskasse für das Justizressort müssen gleichzeitig mit der nach dem neuen Etat bestimmten Gehaltserhöhung der Beamten des Justizressorts angefertigt und herausgegeben werden.

X. Von den bei den Gerichtsbehörden angestellten Personen.

1. Von den Gerichtsausschreibern (судебные приставы).

70) Die Gerichtsausschreiber werden von den Präsidenten der Gerichtsbehörden, bei welchen sie angestellt sind, ernannt.

71) Zum Besten der Gerichtsausschreiber wird außer den ihnen von der Regierung bestimmten Gehältern ein bestimmter Procentsatz von den auf Anordnung des Gerichts für jede ausgeführte Handlung beigetriebenen Summen bestimmt.

72) Für Nachlässigkeit in ihren Pflichterfüllungen und für andere unrechtmäßige Handlungen können die Gerichtsausschreiber des ihnen von der beigetriebenen Summe zustehenden Antheils verlustig erklärt werden.

2. Von den beeidigten Bevollmächtigten (Anwälten).

73) Die Anwälte betreiben im Auftrage der Kläger, der Beklagten und anderer bei der Sache betheiligten Personen deren Geschäfte.

74) Die Anwälte haben in Sachen, die ihnen auf Wunsch und nach Wahl der Parteien übertragen werden, in der Behörde im Namen derselben und nach Maßgabe der ihnen gegebenen Vollmachten zu verfahren.

75) In Criminalsachen haben die Anwälte die Verttheidigung der Angeklagten, entweder in Auftrage dieser, oder auf Anordnung des Präsidenten der Gerichtsbehörde zu führen.

76) In die Zahl der Anwälte können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gerichtlich unbescholten, über 25 Jahre alt sind und auf einer Universität oder einer anderen höheren

Bildungsanstalt Atteste über einen mit Erfolg beendeten Lehrkursus oder ein in den juridischen Wissenschaften abgelegtes Examen erworben haben, wenn sie außerdem mindestens fünf Jahre im Justiz-Resort gedient oder sich im Laufe dieser Zeit mit gerichtlicher Praxis unter Leitung von vereidigten Rechtsanwältin, in der Eigenschaft von Gehilfen dieser, beschäftigt haben.

77) Die Anwälte wählen ihren Wohnort in einer der Städte des Gerichtsbezirks, bei dem sie sich einschreiben lassen.

78) Jede Partei hat das Recht, persönlich vor Gericht zu erscheinen, Gesuche und andere Papiere einzureichen und ihre Angelegenheiten und Forderungen zu erläutern, ohne gezwungen zu sein, einen Anwalt zu erwählen; sie können aber Vollmachten zu Sachwaltungen in den Städten, wo Anwälte sind, nur solchen Personen geben, welche zu der Zahl dieser Bevollmächtigten gehören. Die Zahl der Anwälte, die als ausreichend für die Kreis- und Gouvernementsstädte oder Residenzen erkannt worden ist, wird in einer besonderen Tabelle bestimmt, welche der Justizminister dem Reichsrathe zur Bestätigung vorlegt.

79) Die Anwälte eines jeden Bezirks des Gerichtshofes wählen aus ihrer Mitte ein besonderes Collegium (СОБЪТЪ), welches bei dem Gerichtshofe zur Aufsicht über alle bei dem Bezirke angestellte Anwälte besteht, und außerdem für jedes Collegium einen Präsidenten und einen Gehilfen des Präsidenten, der bei Krankheit und Abwesenheit desselben seine Stelle vertritt.

80) Dieses Collegium hat das Recht, für Verletzung übernommener Verpflichtungen den unter ihm stehenden Anwälten: 1. eine Verwarnung, 2. einen Verweis zu ertheilen, 3. über diese das Verbot, die Obliegenheiten eines Bevollmächtigten im Verlauf einer vom Barreau zu bestimmenden, jedoch nicht über ein Jahr hinausreichenden Frist zu erfüllen, zu verhängen, 4. die Ausschließung aus der Zahl der Rechtsanwältin im Falle von Unzuverlässigkeit zu verfügen und 5. in besonders wichtigen Fällen die Ueberantwortung an das Criminalgericht über ihm untergebene Anwälte zu verhängen.

81) Die Größe des Honorars für die Anwälte hängt von dem Uebersinkommen mit ihren Vollmachtgebern ab. Jede derartige Uebereinkunft muß schriftlich getroffen werden.

82) Um in gerichtlichen Resolutionen die Größe der Gerichtskosten zu bestimmen, welche von dem Verurtheilten zum Besten der Gegenpartei beigetrieben werden sollen, um den Rechtsanwalt zu salariren und um den Betrag des Honorars für die Anwälte in solchen Fällen festzustellen, in denen die Parteien mit diesen keine besondere schriftliche Abmachungen getroffen, wird alle drei Jahre eine besondere Tare festgesetzt und bekannt gemacht.

83) Ein Rechtsanwalt, der die Sachwaltung in einer unteren Instanz übernommen hat, hat das Recht, auf Wunsch seiner Partei die Sachwaltung durch alle Instanzen bis zur allendlichen Entscheidung der Sache fortzuführen. — Wenn jedoch der Anwalt dadurch veranlaßt sein sollte, sich in eine andere Stadt zu begeben, so ist er zuerst verpflichtet, alle übernommenen Angelegenheiten, die er unter Händen hat, mit Zustimmung seiner Vollmachtgeber, einem anderen Rechtsanwalt zu übergeben.

84) Von den Parteien hängt es ab, ihre Anwälte zu wechseln, oder die Sachwaltung diesen übertragener Angelegenheiten selbst zu übernehmen, nachdem sie sich jedoch zuvor mit dem Bevollmächtigten für dessen Bemühungen nach dem Uebereinkommen oder nach der Tare abgefunden haben.

85) Jede der streitenden Parteien hat das Recht, ihren Anwalt wegen Verjämniß geseklich fixirter Termine und anderer durch Schuld desselben verursachter Verletzungen von Regeln und Förmlichkeiten, wenn sie durch solche nachweislich Schaden erlitten, zum Erjak derselben in Anspruch zu nehmen.

86) Anwälte können für vorsäklich den Parteien zugefügten Schaden, wenn über solchen von den Verlekten Anzeige gemacht und das Vergehen durch die Untersuchung nachgewiesen ist, sowohl zum Erjak des verursachten Schadens angewiesen, als auch de: Criminal-Gerichten zur Beahndung übergeben werden. Ueber das Verfahren der Anwälte erhobene Klagen werden dem Barreau derselben, Klagen über das Barreau werden der Palate, zu welcher dieses gehört, übergeben, und wird von diesen endgiltig über dieselben erkannt.

87) Den Anwälten wie den Ehefrauen derselben ist der Ankauf oder sonstige Erwerb von Rechten ihrer Vollmachtgeber (soweit solche Rechte mit den Klagesachen derselben zu thun haben) untersagt. Alle Verträge dieser Art werden für ungiltig angesehen.

3. Von den Candidaten für juristische Aemter (Auscultanten).

88) Candidaten (Auscultanten) für juristische Aemter können alle Personen, welche einen vollständigen Cursus in den Rechtswissenschaften auf höheren Lehranstalten absolvirt haben, werden.

89) Diese Candidaten (Auscultanten) werden den Bezirksgerichten, Palaten, Procureuren und Procureursgehilfen zugetheilt.

90) Die den Gerichtsbehörden und Procureuren zugetheilten Candidaten (Auscultanten) werden unter der Aufsicht der Präsidenten jener und der Procureure beschäftigt. Sie zählen im Staatsdienst, erhalten aber kein etatmäßiges Gehalt.

4. Von den Notaren.

91) In den Kreis- und Gouvernements-Städten werden Notare angestellt, welche unter Aufsicht der Gerichts-Behörden über Kauf und Verkauf von Vermögens-Objecten, Verträgen u. s. w. Documente abfassen. Die Amtspflichten und der Wirkungskreis dieser Notare wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Zweiter Theil. Der Criminalprozeß.

I. Allgemeine Regeln.

1) Niemand kann für Verbrechen oder Vergehen, deren Aburtheilung den Gerichtsbehörden competirt, verurtheilt werden, wenn er nicht durch ein Urtheil, welches in gesetzliche Kraft getreten ist, von der competenten Behörde zur Strafe verurtheilt worden ist.

Anmerkung. Die administrative Gewalt ergreift in der durch das Gesetz festgestellten Weise die Maßregeln zur Verhütung und Vorbeugung von Vergehen und Verbrechen.

2) Die Verfolgung derjenigen Personen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, wird durch die damit betrauten Autoritäten eingeleitet und ausgeführt, ausgenommen in den Fällen, in denen sie nach den bestehenden Gesetzen nicht anders als nach vorhergegangener Klage von Privatpersonen in gerichtlichen Anspruch genommen werden können.

3) Die anklagende Autorität wird von der richtenden gesondert.

4) Mit der anklagenden Gewalt, d. h. der Aufdeckung der Verbrechen und der Verfolgung der Schuldigen, sind die Procureure betraut.

5) Die richterliche Gewalt, d. h. die Verhandlung der Criminalfälle und die Fällung des Urtheils, steht ohne jede Einmischung der administrativen Gewalt den richterlichen Autoritäten zu.

6) Kein Urtheil wird anders gefällt, als nach einer in der Sitzung der Behörde veranstalteten Revision und Ergänzung der Beweise, die sich in der Voruntersuchung ergeben haben.

7) Die Sitzungen des Gerichts werden öffentlich gehalten; eine Ausnahme machen besondere, gesetzlich angegebene Fälle.

8) Die bisherige einzig auf die formale Natur der Beweismittel gegründete Beweisführungstheorie wird abgeschafft. Die Bestimmungen über die Kraft eines gerichtlichen Beweises

sollen bei der auf die moralische Ueberzeugung der Richter zu basirenden Entscheidung über Schuld und Nichtschuld des Beklagten einzig als Fingerzeig dienen; die moralische Ueberzeugung des Richters wird nach dem durch die Untersuchung festgestellten Causalzusammenhange der stattgehabten Umstände bestimmt.

9) Das Urtheil kann nur auf Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten lauten; eine Belassung unter Verdacht (Absolution von der Instanz) findet nicht statt.

10) Die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten wird in allen Fällen, wo mit dem Verlust aller bürgerlichen Rechte oder einiger besonderer Rechte und Vorzüge zusammenhängende Strafen eintreten, durch Geschworene (geschworene Beisitzer) festgestellt. Von dieser Regel sind aber die Verhandlungen wegen Staatsverbrechen ausgenommen.

11) Kein Prozeß wird in mehr als zwei Gerichtsinstanzen entschieden.

12) Alle Gerichtsbehörden haben die ihnen vorgelegten Prozesse dem genauen Sinne der bestehenden Gesetze gemäß zu entscheiden. Verboten ist es, die Aburtheilung einer Sache unter dem Vorwande von Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder gegenseitigem Widerspruch der Gesetze aufzuschieben. Für jede Verletzung dieser Bestimmung werden die Schuldigen in gleicher Weise wie für Justizverweigerung verantwortlich gemacht.

13) Die Revision auf Grund der Gesetze gefällter Urtheile ist abgeschafft.

14) Gerichtliche Endurtheile können nur auf dem besonderen Wege der Cassation abgeändert werden.

II. Von dem Gerichtsstande.

15) Jede gesetzwidrige Handlung wird an dem Orte, an welchem sie verübt worden, untersucht und unterliegt der Aburtheilung des Gerichts, zu dessen Jurisdiction der betreffende Ort gehört.

16) Cumuliren mehrere Verbrechen oder Vergehen, so wird der betreffende Fall bei derjenigen Gerichtsbehörde verhandelt, welcher das wichtigste dieser Verbrechen competirt.

17) Alle nach der Standesverschiedenheit stattgehabte besondere Gerichtsbarkeit hört auf.

18) Die Prozesse über alle nicht durch besondere Verordnungen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande ausgenommene Verbrechen und Vergehen werden geführt: bei den Friedensrichtern, den Versammlungen der Friedensrichter, den Bezirksgerichten, den Palaten und den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats.

19) Zur Jurisdiction der Friedensrichter gehören:

a. Verhandlungen über minder wichtige Verbrechen und Vergehen, und zwar diejenigen, auf welche gesetzlich Strafen wie Verweis, Bemerkung und Ermahnung, Geldstrafe bis zu dreihundert Rubeln oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder dieser letzteren entsprechende Strafen stehen;

b. Prozesse über Vergehen und Verbrechen, welche nur auf Antrag der Verletzten eingeleitet und durch Vergleich beigelegt werden können (Strafordnung § 171);

c. Prozesse wegen Diebstahls, Betrug, Waldfrevels, eigenmächtiger Aneignung gefundener Sachen und anderer ähnlicher Verbrechen, wenn dieselben von Personen verübt worden sind, welche für dergleichen widergesetzliche Handlungen einer Haft im Arbeitshause unterliegen.

20) Vergehen und Verbrechen, welche nach den Gesetzen den Verlust des Rechts, Handel und Gewerbe zu betreiben, nach sich ziehen oder mit Schließung bestehender Geschäftsbetriebe bestraft werden, unterliegen der Competenz des Friedensrichters nicht.

21) Zur Competenz des Bezirksgerichts gehören die Prozesse über alle Vergehen und Verbrechen, welche nicht zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter gehören.

22) Den Palaten competiren:

a. Verhandlungen über Appellationen und Proteste gegen die Urtheile des Bezirksgerichts, und

b. die bei den Palaten selbst auf Grund der besonderen Gerichtsordnung anhängig gemachten Verhandlungen über Staatsverbrechen und über Disciplinarvergehen und Amtsverbrechen.

23) An die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats gelangen:

1. Die Verhandlungen über Klagen und Proteste wegen offener, bei Fällung von Endurtheilen vorgekommener Verletzungen directer Gesetzesbestimmungen;

2. Gesuche und Unterlegungen mit der Bitte um die Revision

bereits rechtskräftig gewordener Urtheile auf Grund neuentdeckter Umstände, und

3. Prozesse über dienstliche Vergehen und Verbrechen, welche auf Grund besonderer Bestimmungen speciell der Prüfung der Cassationsdepartements überwiesen sind.

III. Von dem gerichtlichen Verfahren der Friedensrichter.

24) Der Friedensrichter schreitet zur Verhandlung der zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehen und Verbrechen:

1. auf Klage von Personen, welche durch solche Vergehen oder Verbrechen Schaden oder Verletzung erlitten haben;

2. auf Requisition der Polizei- oder anderer Behörden wegen von diesen entdeckter oder ihnen bekannt gewordener Vergehen und Verbrechen, wenn diese auch ohne seitens Privater erhobener Klagen eine Untersuchung nach sich ziehen;

3. in Bezug auf alle Vergehen und Verbrechen, welche sich ihm bei seinen Untersuchungen ergeben haben, wenn sie zu seiner Gerichtsbarkeit gehören und die allgemeine Ordnung und Ruhe stören.

25) In Prozessen, welche nur auf Klage von Privatpersonen eingeleitet sind und durch Vergleich beigelegt werden können, liegt dem Friedensrichter zuvörderst der Versuch ob, den Kläger mit dem Angeklagten zu vergleichen; gelingt solches nicht, so fällt der Friedensrichter auf Grund der von den Parteien beigebrachten Beweise ein Urtheil.

26) Ergiebt sich bei einem vor dem Friedensrichter verhandelten Prozesse die Nothwendigkeit einer Haussuchung oder anderer Befichtigung, so wird diese entweder durch den Friedensrichter selbst, oder in dessen Auftrage durch die Beamten der örtlichen Polizei ausgeführt.

27) Der Friedensrichter verhandelt alle Prozesse mündlich und indem er seine Urtheile in ein dazu bestimmtes Buch einträgt.

28) Der Friedensrichter bestimmt die Bestrafung Schuldiger auf Grund der bestehenden Gesetze, hat jedoch, wenn das ihm vorliegende Vergehen oder Verbrechen zum ersten Male verübt ist, das Recht, die gesetzliche Strafe um einen oder zwei Grade zu mindern.

29) Mit Einsperrung in das Arbeitshaus Bestrafte darf der Friedensrichter nicht zum Verlust ihrer Rechte und Vorzüge verurtheilen.

30) Urtheile der Friedensrichter, durch welche dieselben Ermah-

nungen, Bemerkungen und Verweise, Geldstrafen im Betrage von weniger als 15 Rubel, Arrest bis zu drei Tagen, oder entsprechende Strafen verfügt haben, sind inappellabel. — Gegen alle übrigen Urtheile werden Verwahrungen zugelassen.

31) Verwahrungen gegen solche Urtheile der Friedensrichter, welche nicht inappellabel sind, werden in der Versammlung der Friedensrichter geprüft.

32) Endurtheile des Friedensrichters werden auf Anordnung desselben vollstreckt.

IV. Von dem Gerichtsverfahren in den allgemeinen Gerichten.

1. Von der Ermittlung des Thatbestandes und der Voruntersuchung.

33) Die Polizei hat es nur mit Ermittlung des Thatbestandes von Vergehen und Verbrechen zu thun.

34) Die Polizei übergibt nach Ermittlung des Thatbestandes diesen sofort an den Untersuchungsrichter des Ortes.

35) Bei Ermittlung des Thatbestandes kann die Polizei Verdächtige nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verhaften, und muß darüber sofort dem Untersuchungsrichter und dem Procureur Anzeige machen.

36) Bei Ermittlung des Thatbestandes von Vergehen und Verbrechen stehen die Polizeibeamten unmittelbar unter Leitung des Procureurs und machen diesem von allen Untersuchungsergebnissen, welche sie dem Untersuchungsrichter übergeben, Anzeige.

37) Der Untersuchungsrichter schreitet zur Voruntersuchung: 1. auf Requisition des Procureurs; 2. auf Antrag anderer Behörden und Beamten; 3. auf Klage und Anzeige von Privatpersonen und 4. nach eigenem Gutdünken.

38) Der Untersuchungsrichter bringt jede von ihm eingeleitete Untersuchung zur Kenntniß des Procureurs.

39) Alle bei einer Voruntersuchung nothwendig gewordenen Maßregeln ordnet der Untersuchungsrichter aus eigener Machtvollkommenheit an.

40) Um zu verhindern, daß Verdächtige sich der Untersuchung entziehen, darf der Untersuchungsrichter in den durch die Gesetze

bestimmten Fällen folgende Maßregeln, als: 1. Abnahme des Aufenthaltsscheines; 2. Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht; 3. Geldcaution; 4. Bürgschaftsleistung; 5. Hausarrest und 6. Verhaftung, anordnen.

41) Der Untersuchungsrichter kann aus gesetzlichen Gründen sowohl von dem Beklagten, als auch von dem Kläger perhorrescirt werden.

42) Die Untersuchung durch den Untersuchungsrichter wird ohne Abgeordnete von Ständen oder Autoritäten vorgenommen.

43) Visitationen, Verhaftungen und Confiscationen werden mit Hinzuziehung von Excutoren vorgenommen.

44) Personen, welche zu einer Untersuchung geladen worden sind, müssen sofort nach ihrem Erscheinen verhört werden.

45) Jeder Angeklagte muß 24 Stunden nach seiner Verhaftung fortlaufend verhört werden.

46) Der Untersuchungsrichter hat weder den Sachverständigen (Experten), noch den Zeugen einen Eid abzunehmen; er muß dieselben aber darauf aufmerksam machen, daß sie ihre Aussagen vor Gericht eidlich erhärten werden.

47) Es ist ausschließlich Sache des Procureurs, jede Untersuchung zu überwachen.

48) Das Gericht geht auf eine Prüfung des Untersuchungsverfahrens nur auf Klage von Privatpersonen, auf Ansuchen des Untersuchungsrichters oder auf Antrag des Procureurs ein.

49) Der Procureur hat das Recht, jeder Untersuchung nach Belieben beizuwohnen und das Untersuchungsprotokoll durchzusehen. Den Gang der Untersuchung darf er dabei aber nicht hemmen.

50) In allen Angelegenheiten, welche sich auf Untersuchung eines Verbrechens und auf die Beweisführung beziehen, müssen die Untersuchungsrichter den Forderungen der Procureure nachkommen, sie bemerken jedoch im Protokoll, welche Maßregeln auf Forderung des Procureurs getroffen worden sind.

51) Wenn ein Untersuchungsrichter einen Angeklagten verhaftet, so macht er dem Procureur sofort Anzeige über die Gründe, welche ihn dazu bewogen haben. Der Procureur kann, wenn der Angeklagte nicht den Verdacht erregt, ein Verbrechen begangen zu haben, auf welches die Strafe des Verlustes aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge steht, die Anwendung weniger strenger Maßnahmen durch den Untersuchungsrichter verlangen.

52) Der Procureur hat das Recht, von dem Untersuchungsrichter die Verhaftung von diesem nicht arretirter oder wieder in Freiheit gesetzter Angeklagten zu verlangen. Hält der Untersuchungsrichter derartige Forderungen, weil der Angeklagte nicht hinlänglichen Verdacht erregt, ein Verbrechen begangen zu haben, auf welches der Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge steht, für unstatthaft, so ist er verpflichtet, dem Gerichte von seinen Bedenken Anzeige zu machen.

53) Hält der Untersuchungsrichter eine von ihm geführte Voruntersuchung für beendet, so hat er dem Procureur des Bezirksgerichts die Acten derselben zu übergeben.

2. Von der Uebergabe verdächtiger Personen an das Gericht und der Aufhebung der Untersuchung.

54) Findet der Procureur des Bezirksgerichts nach Prüfung einer Voruntersuchung, in Folge deren Jemand eines Vergehens oder Verbrechens, welches nicht den Verlust aller bürgerlichen Rechte oder der besonderen Rechte und Vorzüge nach sich zieht, verdächtig erklärt worden ist, daß dieselbe niedergeschlagen werden müsse, so legt er seine Ansicht dem Bezirksgerichte zur Begutachtung vor. Stimmt das Gericht nicht mit der Ansicht des Procureurs überein, so wird die Sache der Palate übergeben, welche, nachdem sie zuvor die Meinung ihres Procureurs eingezogen hat, allendlich entscheidet.

55) Findet der Procureur des Bezirksgerichts nach Durchsicht der Untersuchungsacten, daß der Verdächtige dem Gerichte zu überliefern sei, so hat er die Anklageacte aufzusetzen.

56) Diese Anklageacte enthält: den Sachverhalt, die Gründe der Anklage, die Angaben über die Beschaffenheit des Vergehens oder Verbrechens.

57) In Sachen, welche der Entscheidung des Bezirksgerichts ohne Hinzuziehung der geschworenen Beisitzer unterliegen; übergiebt der Procureur die Anklageacte zugleich mit den Untersuchungsacten der Behörde und deutet dabei an, welche Personen seiner Ansicht nach zur gerichtlichen Untersuchung vor Gericht zu laden seien.

58) Erheischt die Sache die Mitwirkung von Geschworenen, so legt der Procureur des Bezirksgerichts die Anklageacte oder das Gutachten wegen Niedererschlagung der Untersuchung und die Unter-

suchungsacten dem Procureur der Palate vor; dieser übergiebt die Sache mit Hinzufügung seines Gutachtens der Palate zur Entscheidung.

59) Das Erkenntniß der Palate darüber, ob der Verdächtige dem Gericht zu überliefern oder aber die Untersuchung niederzuschlagen sei, wird dem Procureur des Bezirksgerichts zur Ausführung übergeben.

60) Die Anklageacte wird durch das Gericht dem Angeklagten mitgetheilt und ihm freigestellt, Personen, deren Erscheinen ihm nothwendig dünkt, zur gerichtlichen Untersuchung vorsehen zu lassen, sowie sich einen Vertheidiger zu wählen. Dem Angeklagten ist es anheimgestellt, den Gerichtspräsidenten zu bitten, den Vertheidiger selbst zu bestimmen.

61) Der Angeklagte und sein Vertheidiger können die Anfertigung einer Copie der Anklageacte verlangen und die Originaluntersuchungsacten unter gehöriger Beaufsichtigung in der Canzellei der Behörde durchsehen.

62) Die Citation der zur gerichtlichen Untersuchung geforderten Personen und alle sonstigen zur Vorbereitung der Sitzungen nöthigen Maßnahmen geschehen auf Anordnung des Gerichtspräsidenten.

63) Wenn auf Beschluß der Gerichtsbehörde die Untersuchung niedergeschlagen wird, so kann der von der Untersuchung Befreite in derselben Sache ohne ein besonderes Erkenntniß der Palate nicht wieder vor Gericht gezogen werden.

3. Von dem Verfahren in den Bezirksgerichten.

64) Prozesse über Vergehen und Verbrechen, welche mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, ohne Schmälerung der Rechte und Vorzüge des Verurtheilten, Gefängniß und andere weniger schwere Strafen beahndet werden, sind in den Bezirksgerichten ohne Hinzuziehung von Geschworenen zu verhandeln.

65) Die Gerichtsßigung beginnt in jedem Prozeß mit Verlesung der Anklageacte.

66) Die Beweise, welche sich bei der Voruntersuchung ergeben haben, werden in der Gerichtsbehörde: 1. durch Prüfung der Originalprotokolle über Visitationen, Confiscationen und Haussuchungen und anderer schriftlicher und materieller Beweise und 2. durch Aufnahme der Aussagen des Inculpaten, der Sachverständigen,

der Zeugen und der bei der Sache betheiligten Personen festgestellt und ergänzt.

67) Die Sachverständigen und Zeugen müssen vor dem Verhör in dem Gericht selbst je nach ihrer Confessionsverschiedenheit vereidigt werden.

68) Dem Procureur, als dem Ankläger, wird der Bertheidiger des Angeklagten gegenübergestellt. Zur möglichst vollständigen Aufklärung der zur Rechtfertigung oder Anschulldigung des Angeklagten dienenden Umstände wird es dem Procureur, dem Angeklagten, dem Bertheidiger desselben, sowie dem durch das Verbrechen Geschädigten gestattet, an den Verhören und Gerichtsverhandlungen Theil zu nehmen. Die Leitung der Untersuchung und Verhandlung liegt dem Präsidenten des Gerichts ob.

69) Das Gerichtsverfahren besteht aus einer Anklagerede des Procureurs, den Erklärungen desjenigen, der auf Schadenersatz angetragen, resp. des Vertreters desselben, und aus der Bertheidigung, die entweder der Angeklagte selbst oder dessen Bertheidiger vorträgt.

70) Die Glieder der Behörde und in Sachen, welche mit Hinzuziehung von Geschworenen entschieden werden, auch diese, können Erklärungen verlangen, und der Procureur muß mündlich die Erläuterungen abgeben, welche er hinzuzufügen für nöthig erachtet; das letzte Wort in der Verhandlung vor Gericht gehört dem Angeklagten oder dessen Bertheidiger.

71) Nach Beendigung der Gerichtsverhandlungen trägt der Präsident des Gerichts in Kürze den Verhalt der Sache und die für oder wider den Angeklagten sprechenden Beweise vor.

72) Die Prüfung folgender Fragen muß der Urtheilsfällung vorhergehen; es ist festzustellen: 1. ob das Ereigniß, welches Veranlassung zur Anklage gegeben, wirklich stattgefunden; 2. ob Schuld oder Unschuld des Inculpaten in Bezug auf alle Gegenstände der Anklage vorliegt; 3. die Anwendung der Strafgesetze auf sein Vergehen und 4. die Entschädigung für den durch das Vergehen oder Verbrechen verursachten Schaden.

73) Vor Entscheidung der Frage über Anwendung der Strafgesetze hat das Gericht die Schlussfolgerung des Procureurs und die Erklärung des Angeklagten, resp. dessen Bertheidigers, zu vernehmen.

74) Gehen bei Entscheidung einer Sache die Stimmen der Richter in zwei oder mehr verschiedenen Ansichten auseinander, so wird diejenige Meinung, welcher die Majorität der Boten sich zugewandt, zum Ausgangspunkt des Urtheils genommen; bei Stimmengleichheit wird diejenige Meinung, welcher der Präsident des Gerichts beistimmt, maßgebend; wenn aber die Meinungen so vertheilt sind, daß die Stimme des Präsidenten kein Uebergewicht geben kann, so erhält diejenige von den gleichstimmigen Meinungen den Vorzug, welche für den Angeklagten die günstigste ist.

75) Das Gericht bestimmt die Strafe den Gesetzen gemäß, hat aber das Recht, bei Umständen, welche die Schuld des Angeklagten verringern, die Strafe um einen oder zwei Grade zu mindern, und darf, wenn das Gesetz für dieses Vergehen keinen niedrigeren Grad, als den angegebenen bestimmt, auf die nächste Strafart übergehen; ferner darf das Gericht, sich bei Seiner Kaiserlichen Majestät um Begnadigung eines Verbrechers verwenden, wenn dieser für der Gnade des Monarchen würdig erkannt wird.

76) Der Inhalt des gefällten Urtheils wird sofort in der öffentlichen Sitzung des Gerichts verlesen, wenn dieses nicht für nothwendig erachtet, die Berathung und Bekanntmachung des Urtheils bis zu einer anderen Session zu vertagen.

77) Das Urtheilsprotokoll wird, nachdem es von den Gliedern des Gerichts unterschrieben ist, dem Angeklagten mitgetheilt, und muß der Termin, innerhalb welcher Appellation möglich ist, von dem Zeitpunkt dieser Mittheilung an gerechnet werden.

4. Von dem Verfahren bei denjenigen Prozessen, über welche mit Hinzuziehung von Geschworenen abgeurtheilt wird.

78) Prozesse über solche Verbrechen und Vergehen, welche Strafen nach sich ziehen, die mit dem Verlust aller Standesrechte oder aller, (resp. einiger) besonderer Rechte und Vorzüge verbunden sind, können von den Gerichtsbehörden nicht anders als mit Hinzuziehung von Geschworenen (geschworenen Beisitzern) erledigt werden.

79) Die geschworenen Beisitzer können vier Mal im Jahre — in besonderen Fällen auch öfter — zu Sitzungsperioden, welche sich nach der Zahl der zur Aburtheilung kommenden Sachen, die für den Vortrag vorbereitet sind, richten, einberufen werden.

80) Zur Eröffnung einer schwurgerichtlichen Session müssen in der Stadt oder in dem Ort, in welchem die Gerichtsbehörde ihre Sitzung abhalten soll, nicht weniger als 30 Geschworene (geschworene Beisitzer) anwesend sein.

81) Vor Untersuchung jeder einzelnen Sache wird die für die betreffende Session zusammengestellte Liste der Geschworenen dem Procureur und dem Angeklagten vorgelegt.

82) Sowohl der Procureur, als der Angeklagte haben das Recht, eine gewisse Anzahl von Geschworenen ohne Angabe ihrer Gründe zu perhorresciren (zurückzuweisen).

83) Der Procureur darf nicht mehr als 6 geschworene Beisitzer zurückweisen.

84) Der Angeklagte, resp. die Angeklagten dürfen nur so viel Geschworene zurückweisen, daß von den dreißig derselben mindestens achtzehn nachbleiben.

85) Aus der Zahl der nicht perhorrescirten Geschworenen werden für jede einzelne Sache 12 durch das Loos bestimmt, die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

86) Die durch das Loos bestimmten Geschworenen werden von der Behörde in Eid genommen und müssen sich zu einer gerechten und aufmerksamen Erfüllung ihrer Obliegenheiten dadurch verpflichten.

87) Bei Schluß der gerichtlichen Debatte und Auseinandersetzung des Thatbestandes der verhandelten Sache setzt der Präsident der Behörde den Geschworenen die Bestimmungen über die Kraft der für und wider den Angeklagten vorliegenden Beweisstücke auseinander, macht sie mit den Gesetzen, welche auf den vorliegenden Fall Anwendung haben, bekannt und erinnert die Geschworenen daran, daß sie bei Fällung ihres Wahrspruchs (Verdicts) sich von jeder Parteilichkeit für und wider den Beklagten fern zu halten haben.

88) Sodann übergibt der Präsident des Gerichts dem Geschworenen-Obmann schriftlich die Fragen: a. darüber, ob die Handlung, welche Veranlassung zur Untersuchung gegeben, wirklich stattgefunden hat, b. über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten hinsichtlich der Gegenstände der Klage. Diese Fragen werden vor Ausreichung an die Geschworenen öffentlich verlesen.

89) Die Geschworenen entscheiden die ihnen vom Obmann vorgelegten Fragen nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stim-

men wird derjenigen Ansicht, welche den Angeklagten rechtfertigt, der Vorzug gegeben.

90) Die Geschworenen haben das Recht, ihren Antworten ein Botum darüber hinzuzufügen, ob die Schuld des Angeklagten in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände eine verminderte sei.

91) Nach Einsammlung der Stimmen übergibt der Obmann der Geschworenen dem Präsidenten des Gerichts die Fragen sammt den Antworten der Geschworenen.

92) Der Wahrspruch der Geschworenen wird in derselben Sitzung von ihnen ausgesprochen und von dem Präsidenten des Gerichts publicirt.

93) Liegen nach dem Wahrspruch der Geschworenen für die Schuld des Angeklagten mildernde Umstände vor, so hat das Gericht die nach dem Gesetz zu verhängende Strafe um einen Grad, und wenn besonders mildernde Umstände für die Schuld desselben vorliegen, um zwei Grade zu mindern; in außerordentlichen Fällen kann das Gericht sich für die Begnadigung des Angeklagten verwenden.

94) Ist die Gerichtsbehörde einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen einen Unschuldigen verurtheilt haben, so ordnet dieselbe die Uebergabe der betreffenden Sache an andere Geschworene an; der Wahrspruch dieser ist unter allen Umständen entscheidend.

5) Von der Ordnung, in welcher Criminalsachen an höhere Instanzen devolviren und von diesen verhandelt werden.

95) Gegen alle in erster Instanz ohne Zuziehung von Geschworenen erlassenen Urtheile ist die Berufung des Angeklagten und Betheiligten an die höhere Instanz, sowie der Protest des Procureurs zulässig.

96) Die von der zweiten Instanz erlassenen Entscheidungen haben endgiltige Kraft.

97) Die Abänderung eines Wahrspruchs von Geschworenen ist nur in den unter 94) aufgeführten Fällen zulässig; ein unter Mitwirkung von Geschworenen gefälltes Urtheil wird für endgiltig angesehen.

98) Der Procureur hat nur in denjenigen Fällen das Recht, gegen Urtheile zu protestiren, in welchen diese mit seinen Schlußfolgerungen nicht übereinstimmen und zwar nur dann, wenn die

Verfolgung eines Verbrechers ohne Antrag von Privatpersonen betrieben worden.

99) Die Berufungen (Appellationsanmeldungen) des Angeklagten oder anderer bei der Sache betheiligter Personen können schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch den Vertheidiger angebracht werden.

100) Proteste und Appellationsanmeldungen müssen bei demjenigen Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, und zwar binnen zwei Wochen nach Publication desselben, geschehen.

101) Bei der Durchsicht von mittelst Appellation oder Protest devolvirten Sachen findet eine nochmalige Abhörung der Zeugen nur dann statt, wenn die Behörde oder der protestirende Procureur solches für nöthig hält, oder aber die Appellanten selbst um eine solche gebeten haben und die Behörde keine Hindernisse zur Erfüllung dieser Bitte gefunden hat.

102) Außer den Fällen, in welchen Berufung an die höhere Instanz ergriffen worden, werden nur noch Klagen wegen Justizverzögerung und wegen solcher Handlungen, welche unaufschiebbare Zurechtstellung fordern, z. B. wegen ordnungswidriger Ergreifung von Maßregeln, welche einem Verdächtigen die Möglichkeit nehmen, sich von der Untersuchung zu befreien, wegen Verletzung des gesetzlichen Gerichtsstandes, wegen unterlassener Maßregeln zur Ermöglichung einer Entschädigung, oder wegen verweigerter Nachgabe der Appellation, angenommen.

103) Der Dirigirende Senat revidirt als oberster Cassationshof endgiltige Criminalurtheile auf Bitte der Angeklagten und durch die betreffenden Verbrechen geschädigten Personen oder in Grundlage von procuratorischen Protesten.

104) Für die Cassation eines Urtheils sind nur folgende Gründe möglich:

- a. Verletzung der bestehenden Formen und Regeln des Processes;
- b. offenbare Verletzung des Sinnes gesetzlicher Bestimmungen (ratio legis) und rechtswidrige Interpretirung derselben bei Bezeichnung des Verbrechens oder Bestimmung der Strafe;
- c. neu entdeckte Umstände, welche die Schuldlosigkeit des Angeklagten oder die Sinfälligkeit der dem Urtheil zu Grunde liegenden Beweissthümer darthun.

105) Klagen darüber, daß das Gericht keine Strafminderung eintreten lasse, werden nur in den Fällen angenommen, in welchen die Geschworenen bei der Verurtheilung des Angeklagten auf mildernde Umstände erkannt haben.

106) Gesuche, Proteste und Anträge auf Cassation des Urtheils wegen Gesetzesverletzung (vgl. Art. 104 a. b.) müssen der Gerichtsbehörde, welche das Urtheil gefällt hat, binnen zweiwöchentlicher Frist übergeben werden.

107) Gesuche und Anträge um Revision eines Urtheils wegen neu entdeckter Umstände (Art. 104 c.) sind zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf etwaig eingetretene Verjährung oder den Tod des Angeklagten zulässig.

108) Der Dirigirende Senat fällt in seiner Eigenschaft als oberster Cassationshof seine Entscheidungen nach geschehenem Vortrage eines der Senatoren und nach Anhörung des Gutachtens, welches der Oberprocureur fällt.

109) Heben die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats ein Urtheil auf, so muß die Sache zu ihrer Aburtheilung einer anderen Gerichtsbehörde, als der, welche das Urtheil gefällt hat, übergeben werden; diese Gerichtsbehörde, welche von dem Rang derjenigen sein muß, deren Urtheil verworfen worden, ist verpflichtet, sich in Bezug auf ihre Gesetzesinterpretationen den Beschlüssen der Cassationsdepartements unterzuordnen. Beschwerden gegen die auf solcher Grundlage erlassenen Urtheile einer zweiten Gerichtsbehörde sind in keinem Fall zulässig.

110) Die Entscheidungen der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats werden behufs gleichartiger Interpretation und Anwendung der Gesetze publicirt.

111) Liegt kein auf Strafverschärfung gerichteter Protest des betreffenden Procureurs vor, so kann eine Verschärfung der über den Angeklagten verhängten Strafe weder auf dem Wege der Appellation, noch durch Cassation des betreffenden Urtheils bewirkt werden.

112) Endgiltige Criminalurtheile werden der Allerhöchsten Bestätigung durch den Justizminister unterbreitet:

a. wenn Edelleute, Beamte oder Geistliche (von allen Graden) zu einer Strafe verurtheilt werden, welche den Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich zieht;

b. wenn Jemand zum Verlust eines ihm Allerhöchst verliehenen Ordens oder Ehrenzeichens oder einer solchen Auszeichnung verurtheilt wird, die nur mit Allerhöchster Genehmigung erworben werden kann;

c. wenn eine Gerichtsbehörde sich für eine Strafmilderung, deren Decretirung außerhalb ihrer eigenen Competenz steht, oder für eine Begnadigung verwendet.

V. Von den Ausnahmen aus der allgemeinen Prozeßordnung für das Strafverfahren.

113) Die Hauptausnahmen aus der allgemeinen Ordnung für das Criminalverfahren treten ein:

a. für Verbrechen gegen den Glauben,

b. für Staatsverbrechen,

c. für dienstliche Verbrechen und Vergehen,

d. für Verbrechen, in Bezug auf welche eine gemischte Competenz stattfindet, möge dieselbe eine militairische (Armee und Flotte), oder bürgerliche sein.

114) Für Sachen, welche Verletzungen der in Bezug auf die Kronsverwaltung geltenden Gesetze betreffen, bleibt in Bezug auf die Vorbeugung und Verhinderung von derartigen Vergehen die bisherige Ordnung des Verfahrens auf administrativem Wege in Kraft; kommen dergleichen Sachen aber zur gerichtlichen Untersuchung, so werden sie nach den allgemeinen Regeln über gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung behandelt; die Kronsverwaltung hat auf derselben Grundlage wie jede Privatperson zur Vertretung ihrer Interessen einen eigenen Vertheidiger vor Gericht.

115) Alle Sachen, welche Desertion, Hehlung von Flüchtlingen oder Deserteuren, sowie Verstümmelung behufs Befreiung von der Rekrutirung betreffen, werden vor dem Friedensrichter oder den Gerichtsbehörden nach der allgemeinen Ordnung verhandelt.

116) In denjenigen Gouvernements und Provinzen, in welchen die neue Criminalgerichtsordnung eingeführt ist, können Civilpersonen dem Kriegsgericht nur dann übergeben werden, wenn daselbst der Kriegszustand proclamirt worden ist.

117) Civilpersonen, welche im Militairressort (dem der Landarmee oder der Marine) angestellt sind, unterliegen der allgemeinen Cri-

minalgerichtbarkeit für alle Vergehen, welche nicht Verletzungen der Disciplinargesetze oder des Militairdienstes betreffen; für Vergehen letzterer Art werden sie vor das Kriegsgericht gestellt.

118) Alle Verhandlungen über Verbrechen, welche von Einwohnern des Königreichs Polen oder des Großfürstenthums Finnland innerhalb des Kaiserthums oder umgekehrt von Einwohnern des Kaiserthums in jenen Ländern begangen sind, werden dort, wo sie begangen worden sind, verhandelt und nach den an dem betreffenden Ort geltigen Gesetzen, jedoch mit Berücksichtigung der den betreffenden Personen in ihrer Heimath zustehenden Rechte und Vorzüge, beurtheilt. Hat eine und dieselbe Person in verschiedenen Theilen des Reiches, für welche verschiedene Gesetze gelten, verschiedene Verbrechen begangen, so competirt die Untersuchung und Verhandlung derselben demjenigen Gericht, vor welches das schwerste dieser Verbrechen gehört.

1. Von dem Prozeßverfahren bei Verbrechen gegen den Glauben.

119) Sachen wegen Verbrechen gegen den Glauben, welche unter der Competenz weltlicher Gerichte stehen, werden nach der allgemeinen Prozeßordnung verhandelt. Die Nachrichten und Instructionen über den Abfall von der griechisch-orthodoxen Kirche zu anderen Confessionen oder zum Schisma (Raskol), welche bisher die Ministerien des Innern und der Justiz besaßen, werden den Gerichtsbehörden künftig übergeben.

120) In Sachen, bei welchen es sich um Vergehen oder Verbrechen gegen die griechisch-orthodoxe Confession handelt, müssen — wenn dieselben unter Mitwirkung von Geschworenen verhandelt werden — die Geschworenen der griechisch-orthodoxen Confession angehören.

2. Von dem Prozeßverfahren bei Staatsverbrechen.

121) Bei Staatsverbrechen wird die Voruntersuchung von einem Gliede der Palate in persönlicher Anwesenheit des Procureurs verhandelt. Das betreffende Glied der Palate, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann in der von ihm untersuchten Sache nicht Richter sein.

122) Die Anklageacte wird von dem Procureur der Palate abgefaßt und dem Civildepartement derselben zur Durchsicht übergeben.

123) Ist nach Ansicht der Palate (des Civildepartements) eine derartige Sache zu deliren, so hat sie diese Ansicht dem Cassations-Departement des Dirigirenden Senats zu unterbreiten, und steht diesem unter Mitwirkung des Inneren die allendliche Entscheidung zu.

124) Ist nach Ansicht der Palate (des Civildepartements) der Schuldige dem Gericht zu übergeben, so bestätigt diese die Anklageacte in toltum oder mit den etwaig nothwendigen Abänderungen.

125) Die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung geschieht in dem Criminaldepartement der Palate nach den allgemeinen Regeln des Criminalprozesses, jedoch ohne Zuziehung von Geschworenen.

126) Zur Aburtheilung von Sachen, welche Staatsverbrechen betreffen, wird das Criminaldepartement der Palate durch folgende Personen verstärkt: 1. den örtlichen Gouvernements-Adelsmarschall, 2. durch einen der Kreisadelsmarschälle des betreffenden Bezirks, 3. durch eines der Stadthäupter (ГОЛОВА) des betreffenden Bezirks, 4. durch eines der bauerlichen Bezirkshäupter oder Aeltesten des Kreises, in welchem die Palate sich befindet. Der Modus, nach welchem die Aufnahme dieser Personen in das Gericht geschieht, muß durch das Gesetz genau bestimmt werden.

127) Die Glieder einer solchen außerordentlich zusammengesetzten Gerichtsfitzung können von dem Beklagten nur aus den gesetzlich angegebenen Gründen perhorrescirt werden.

128) Alle Glieder einer solchen außerordentlichen Gerichtsfitzung nehmen an der durch Majorität der Stimmen zu bestimmenden Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Beklagten, sowie an dem durch ihre gemeinsame Entscheidung festzusetzenden Straferkenntniß Theil.

129) Ein auf diese Weise zu Stande gekommenes Urtheil kann zufolge einer Appellation des Beklagten oder eines Protestes des Procureurs der Palate durch die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats umgestoßen werden.

130) Alle Sachen, welche durch die Presse (durch den Druck, Lithographien u. s. w.) und durch bildliche Darstellungen verübte Verbrechen gegen die Allerhöchste Staatsgewalt und die bestehende gesetzliche Ordnung betreffen, werden nach der für Staatsverbrechen bestehenden Ordnung ohne Theilnahme von Geschworenen untersucht u. abgeurtheilt.

3. Vom Verfahren in Dienstvergehen und Verbrechen.

131) Die Bestrafung beamteter Personen für Dienstvernachlässigungen auf administrativem Wege geschieht gemäß der in der Anmerkung zum Artikel 73 des Strafcodes festgesetzten Verordnung. Ueber Richter kann eine Strafe nur verhängt werden, wenn die Sache in einem besonderen Disciplinarverfahren untersucht worden; Friedensrichter, Präses und Glieder der Bezirksbehörden unterliegen der allgemeinen Versammlung des Departements der Palate, — Präses und Glieder der Palate aber der allgemeinen Versammlung der Cassationsdepartements des Senats.

132) Bei Verbrechen und Vergehen im Civildienst kann der gerichtliche Prozeß nur dann beginnen, wenn die entsprechende Obrigkeit die Uebergabe des eines Dienstvergehens beschuldigten Beamten an das Gericht verfügt hat. Eine solche Verfügung wird dem Procureur desjenigen Gerichtshofs, dem die Sache competirt, mitgetheilt.

133) Die Obrigkeit des eines Dienstvergehens beschuldigten Beamten muß vor der Uebergabe desselben an das Gericht über alle Anklagepunkte so weit Klarheit schaffen, daß das Decret der Gerichtsübergabe als Anklageacte dienen und der Gerichtshof direct zur gerichtlichen Untersuchung schreiten kann.

134) In Dienstverbrechen und Vergehen von Administrativbeamten erfolgt die Gerichtsübergabe:

1. auf Grund eines Decrets der Gouvernementsregierung, wenn die Beamten von der Gouvernementsobrigkeit oder einer coordinirten Gewalt angestellt worden;
2. auf Grund der von Ministern oder Oberverwaltenden bestätigten Entscheidungen, — wenn die Beamten von den Ministerien oder Oberverwaltungen angestellt worden;
3. auf Grund der Entscheidung des ersten Departements eines Dirigirenden Senats, — wenn es Allerhöchst angestellte Beamte bis zur vierten Rangklasse oder Gouvernements- oder Kreis-Adelsmarschälle betrifft.

135) Justizbeamte werden für Dienstverbrechen und Vergehen dem Gericht übergeben:

1. auf Grund der Entscheidung der Palate: Secretaire, Secretairsgelhilfen und andere bei den Gerichtshöfen angestellte Beamte, sowie Gerichtsauffeher (Priftawe), Gouvernements- u. Kreisnotare;

2. auf Grund der Entscheidung der Cassationsdepartements des Senats: Friedensrichter, Vorsitzende und Glieder der Bezirksbehörden und Palate, Procureure, deren Gehilfen, Obersecretaire und deren Gehilfen und Oberprocureure.

136) Entscheidungen über Gerichtsübergabe von Beamten, die ein Procureurs = Amt bekleiden, werden von den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats nur auf Antrag des Justizministers gefällt.

137) Die den Gerichtshöfen, in den vom Gesetz bestimmten Fällen, beigegebenen Geschworenen werden für die Verletzung ihrer Pflichten, allein mit Consens eines Cassationsdepartements des Senats dem Gericht übergeben.

138) Die in den drei obersten Rangklassen stehenden Beamten, sowohl im Justiz-, als auch im Administrativressort werden nur auf Grund Allerhöchst bestätigter Reichsrathsgutachten für Dienstvergehen dem Gericht übergeben.

139) Sowohl in den Palaten, als in den Cassationsdepartements des Senats dürfen die bei der Entscheidung über Gerichtsübergabe des Beklagten theilhaftigen Glieder an der Fällung des Urtheils über denselben nicht wieder Theil nehmen, und es müssen daher die Gutachten der Procureure und Oberprocureure hinsichtlich der Gerichtsübergabe von Personen, deren Vergehen den Palaten oder Cassationsdepartements des Senats competiren, an ein anderes Departement der Palate oder ein anderes Cassationsdepartement des Senats zur Prüfung und Entscheidung gebracht werden.

140) Die Gerichtsübergabe einer beamteten Person behufs Beitreibung des Ersatzes für durch unrechtmäßige Handlungen verursachten Schaden und Nachtheil ist nur in dem Fall erforderlich, wenn diese Person beschuldigt wird, aus eigennütigen oder anderen persönlichen Rücksichten gehandelt zu haben. Ist durch Fahrlässigkeit, Flüchtigkeit oder Säumigkeit des Beamten Schaden und Nachtheil zugefügt, so ist auf dem Wege des Civilprozesses Ersatz zu suchen.

141) Sachen, welche Verbrechen von Civil-Beamten betreffen, unterliegen der Beurtheilung durch das Bezirksgericht, die Palate oder die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats.

142) Bei den Bezirksgerichten werden die Verbrechen der bei den Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungen (ДОЛЖНОСТНЫХЪ

лицъ волостнаго и сельскаго управленія) angestellten Personen, sowie der subalternen Polizeibeamten verhandelt.

143) Der Aburtheilung durch die Palate werden alle übrigen Beamten der Gouvernements- und Reichsbehörden, mit den im folgenden Artikel bezeichneten Ausnahmen, übergeben; Geschworene werden für Verletzung ihrer Obliegenheiten gleichfalls den Palaten zur Aburtheilung übergeben.

144) Alle Sachen, in welchen es sich um amtliche Verbrechen von Beamten, welche in den vier ersten Rangklassen stehen: Beamten 1. Klasse, wirkl. Geheimrath, Geheimrath und wirkl. Staatsrath, und von Gliedern, Procureuren und Procureursgehilfen der Palate handelt, werden vor den Gerichtssitzungen der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats verhandelt. Minister und Chefs von Oberverwaltungen (главноуправляющие) stehen nach Art. 268 B. I. des Ministerienreglements unter dem höchsten Criminalgerichtshof.

145) Dienstverbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Regeln des Criminalprozesses in den Gerichtshöfen und Cassations-Departements des Senats verhandelt.

4. Vom Verfahren in Sachen, die der gemischten Competenz der Civil- und Militairgerichte unterliegen.

146) Ist ein Verbrechen, welches keine Verletzung der Gesetze über militairische Disciplin und Militairdienst involvirt, von mehreren Personen verübt worden, von denen einige dem Civilstande, andere dem Militairstande (Landarmee oder Marine) angehören, so wird die Sache sowohl dieser, als jener im allgemeinen Criminalgerichtshof verhandelt, welcher aber für die Verbrecher aus dem Militairstande nach den Militair-Criminalgesetzen die Strafe bestimmt.

147) Haben an einem Verbrechen gegen die Gesetze der Disciplin und des Militairdienstes zugleich mit Militairpersonen der Landarmee oder der Marine auch Civilpersonen Theil genommen, so unterliegt die Sache jener sowohl, als dieser der Aburtheilung des Militairgerichts, welches jedoch für die Verbrecher aus dem Civilstande die Strafe den allgemeinen Criminalgesetzen gemäß bestimmt.

148) Wird Jemand zweier oder mehrerer Verbrechen angeklagt, von denen einige dem allgemeinen Criminalgericht, andere dem Militärgericht competiren, so wird die Sache in ihrem ganzen Umfange von demjenigen Gericht, welchem das wichtigste der dem Angeklagten vorgeworfenen Verbrechen competirt, untersucht und das Urtheil nach den Regeln über Cumulation der Verbrechen gefällt.

5. Vom Verfahren in Sachen, die der gemischten Competenz der Civil- und geistlichen Gerichte unterliegen.

149) Vergehen, für welche in den Gesetzen nur Kirchenbuße oder Uebergabe des Schuldigen an die geistliche Behörde bestimmt ist, unterliegen ausschließlich dem geistlichen Gericht.

150) Verbrechen, für welche außer der Kirchenbuße in den Gesetzen noch irgend eine andere Strafe bestimmt ist, unterliegen dem weltlichen Criminalgericht, dessen Entscheidung aber der geistlichen Behörde mitgetheilt wird, damit der Verurtheilte der Kirchenbuße unterzogen werde.

151) In Sachen betreffend Verbrechen gegen die Ehe und Blutschande wird von dem Criminalgericht die Entscheidung erst gefällt, nachdem die Fragen, sowohl über Giltigkeit und Legalität der Ehe, als auch über die Verletzung kirchlicher Regeln durch das Verbrechen in dem geistlichen Gericht erörtert worden sind.

152) Von Geistlichen verübte Verbrechen unterliegen dem weltlichen Gericht und werden nach der allgemeinen Criminalprozeß-Ordnung, nur mit folgenden Verschiedenheiten, verhandelt: 1. die Voruntersuchung der dem weltlichen Gericht unterliegenden Verbrechen und Vergehen der Geistlichen rechtgläubiger Confession wird, unter Theilnahme des geistlichen Ressorts, vom Untersuchungsrichter geführt, und 2. übersendet der Procureur der Palate, nachdem er vom Bezirksprocureur die Voruntersuchung des von Welt- oder Klostergeistlichen rechtgläubiger Confession verübten, unter Theilnahme von Geschworenen abzurtheilenden Verbrechens, empfangen, die ganze Voruntersuchung, ehe sie zur Entscheidung der Palate vorgelegt wird, der Eparchial-Obrigkeit, welche dem Procureur hinsichtlich der die angeklagten Geistlichen betreffenden Umstände ihre Meinung mittheilt.

VI. Von der Vollstreckung der Urtheile.

153) Hinsichtlich der Vollstreckung der Criminalurtheile gelten die gegenwärtig hierüber bestehenden allgemeinen Regeln.

VII. Von den Gerichtskosten.

154) Alle Ausgaben in Criminalsachen werden aus den der Regierung zur Verfügung stehenden Summen bestritten. Einige dieser Ausgaben werden späterhin von den Schuldigen beigetrieben; andere dagegen werden allendlich auf Rechnung der erwähnten Summen der Regierung gestellt.

155) Folgende Ausgaben werden von den Schuldigen beigetrieben: 1. Reise- und Diätengelder für zur Untersuchung delegirte Personen; 2. Entschädigung für Sachverständige, Zeugen und andere Personen, falls sie von ihren Domicilen weit her zur Untersuchung vor das Gericht berufen waren; 3. Ausgaben für Aufbewahrung und Uebersendung solcher Sachen, die zur Untersuchung des Thatbestandes dienen und für Zeitungsinsertate, und 4. Ausgaben für Materialien und für die Bewerkstelligung chemischer und technischer Untersuchungen in der Criminaluntersuchung.

156) Ist ein Verbrechen oder Vergehen von mehreren Personen verübt worden, so wird die Zahlung der durch die Verhandlung der Sache verursachten Unkosten auf die Theilnehmer, entsprechend dem Maß der Schuld und dem Grade ihrer Betheiligung an derselben, nach dem Ermessen des Gerichts repartirt. Die Urheber und Hauptschuldigen haften solidarisch für die Erlegung der von ihnen zu entrichtenden Summe.

157) Alle Verhandlungen über Verbrechen und Vergehen werden, ohne Erlegung irgend welcher Abgaben, auf ordinärem Papier geführt.

Dritter Theil. Der Civilprozeß.

I. Von dem Gerichtsverfahren vor den Friedensrichtern.

1) Der Competenz des Friedensrichters unterliegen: 1) Klagen aus persönlichen Leistungen und Verträgen, sowie in Betreff von Mobilien, deren Betrag nicht den Werth von 500 Rbl. übersteigt; 2) Klagen auf Schadenersatz, wenn der Betrag desselben nicht 500 Rbl. übersteigt oder zur Zeit noch nicht positiv festgestellt werden kann; 3) Injurienklagen; 4) Klagen auf Wiedereinsetzung in den gestörten Besitz, insofern diese Verletzung nicht auch mit einem Streit über das auf eine formelle Urkunde gegründete Recht des Besitzes selbst verbunden ist.

2) Alle Streitigkeiten über auf formelle Urkunden begründetes Eigenthums- und Besitzrecht an Immobilien unterliegen nicht der Competenz der Friedensrichter.

3) In Klagesachen, deren Gegenstand den Werth von 30 Rbl. nicht übersteigt, entscheiden die Friedensrichter allendlich; in allen übrigen Sachen entscheiden sie nur als erste Instanz.

4) In allen denjenigen Fällen, in welchen der Friedensrichter als erste Instanz entscheidet, bildet die zweite und letzte Appellations-Instanz die Versammlung der Friedensrichter.

5) Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter sind von dem Gebrauche des Stempelpapiers und jeder Postelin befreit, und findet ein öffentliches und mündliches Verfahren statt, bei welchem der Friedensrichter die Parteien oder deren Stellvertreter und die Zeugen verhört.

6) Der Friedensrichter muß sich bemühen, die streitenden Parteien zu vergleichen, und nur im Falle der Erfolglosigkeit fällt er ein Erkenntniß, welches den Prozeßführenden oder deren Mandataren öffentlich publicirt und in das zu diesem Zwecke eingerichtete Buch eingetragen wird.

II. Von dem Verfahren in den allgemeinen Gerichten.

1) Allgemeine Regeln.

7) Als Grundform des Civilproesses gilt das contradictorische Verfahren (СОСТЯЗАТЕЛЬНЫЙ).

8) Das Verfahren im Civilprozeß ist mündlich.

9) Der formelle Unterschied in der prozessualischen Behandlung von Personal- und Realklagen (СУДОПРОИЗВОДСТВО ИСКОВОЕ UND ВОТЧИННОЕ), sowie der Unterschied zwischen den verschiedenen Formen des Klageverfahrens werden aufgehoben.

10) Die gegenwärtig bestehende Regel, nach welcher die Polizei die sogenannten unstreitigen Klagesachen annimmt und erledigt, und nur im Falle sie streitig werden, von sich aus der Justizbehörde übergiebt, gewisse streitige Sachen aber, deren Gegenstand eine bestimmte Summe nicht übersteigt, anledlich entscheidet wird, aufgehoben.

11) Civilsachen werden ihrer Materie nach nur in zwei Instanzen entschieden, und zwar in der Bezirksbehörde (ОКРУЖНОЙ СУДЬ) und in der Palate (СУДЕБНАЯ ПАЛАТА).

12) Die Behörden müssen nach dem genauen Sinne der bestehenden Gesetze in allen Sachen entscheiden. Die Entscheidung anhängiger Sachen unter dem Vorwande der Unvollständigkeit, Unklarheit, des Mangels oder vorhandener Widersprüche, in den Gesetzen zu beaustanden, ist verboten. Für die Verletzung dieser Regel unterliegen die Schuldigen der für Justizverweigerung bestimmten Strafe.

13) Die Erkenntnisse der Behörden zweiter Instanz können durch die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats aufgehoben werden: 1. im Falle einer offenbaren Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes; 2. im Falle der Verletzung wesentlicher Prozeßformen und Gerichtsgebäude; in beiden Fällen jedoch nur auf dem Wege der Cassation.

14) Für alle Civilsachen giebt es zwei Hauptarten des Gerichtsverfahrens: das ordentliche und das summarische.

15) Sowohl im ordentlichen als im summarischen Prozesse sind die Parteien verpflichtet, persönlich in der Behörde zu erscheinen oder durch einen Mandatar sich vertreten zu lassen. Sich dieserhalb an die beeidigten Bevollmächtigten (Anwälte) zu wenden, sind die

Parteien nur dort verpflichtet, wo eine genügende Anzahl dieser Bevollmächtigten domiciliirt.

16) Die Prozeßführenden haben das Recht, in allen gerichtlichen Verhandlungen sich durch Mandatare vertreten zu lassen.

17) Die Localuntersuchungen und die Prüfung der Beweise werden nicht durch die Polizei, sondern durch das Gericht selbst oder durch ein hierzu delegirtes Glied desselben bewerkstelligt.

18) Um solche Handlungen vornehmen zu können, werden die Prozeßführenden in gehöriger Weise citirt.

19) Forderungen, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen unstreitig heißen, werden zur Beitreibung dem Gericht producirt, und erläßt dasselbe, wenn sie als unstreitig anerkannt, den Befehl zur Erfüllung; auf Antrag der Parteien wird vom Gericht, wenn es nöthig erscheint, auch das Erforderliche zur Sicherstellung der Forderungen angeordnet.

20) Den Prozeßführenden sowohl, als auch den Mandataren derselben ist die freie Einsicht in alle gerichtlichen Verhandlungen unbenommen, und keine Handlung, Aussage oder Forderung der einen Partei darf der anderen verheimlicht werden.

21) Die Parteien haben das Recht, persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten, dem Zeugenverhör, sowie jeder gerichtlichen Handlung, welche sich auf Prüfung der Beweise bezieht, beizuwohnen.

22) Beim Vortrag der Sache, sowie bei jeder gerichtlichen Handlung, welche sich auf Prüfung der Beweise bezieht, ist sowohl die Gegenwart der Prozeßführenden als auch anderer dabei unbetheiligter Personen gestattet.

23) Von allen Protokollen, Bekanntmachungen und Anordnungen der Behörden können, ausgenommen wenn sie nach dem Ermessen der Behörde der Veröffentlichung nicht unterliegen, gegen Erlegung der bestimmten Canzelleigebühren, Copien ertheilt werden.

24) Die bestehenden Geldstrafen für das Vorbringen einer bereits abschlägig beschiedenen Klage, sowie für die Eingabe einer ungerechtfertigten Appellation sind aufgehoben.

2. Von dem Gerichtsstande.

25) In persönlichen Klagesachen (d. h. solchen, welche sich nicht auf das unbewegliche Vermögen beziehen), sowie in Klagesachen

wegen beweglichen Vermögens richtet sich der Gerichtsstand nach dem beständigen Domicil oder aber nach dem zeitweiligen Aufenthaltsort des Beklagten; bei Streitigkeiten über unbewegliches Vermögen aber nach dem Bezirk, in welchem das unbewegliche Vermögen desselben belegen ist.

Anmerkung. Was unter dem beständigen Domicil der Prozeßführenden zu verstehen ist, muß im Gesetze genau definiert werden.

26) Klagen über eigenmächtige Besitzergreifung und wegen Schadenersatz für an unbeweglichem Vermögen erlittenen Verlust werden in der Behörde verhandelt, in deren Gerichtsbezirk die Besitzergreifung oder die dem Eigenthümer dieses Vermögens zum Schaden oder Nachtheil gereichende Handlung stattgefunden hat.

27) Falls der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist oder Letzterer sich im Auslande aufhält, competiren persönliche Klagesachen: 1. derjenigen Behörde, in deren Jurisdiction das unbewegliche Vermögen des Beklagten belegen, oder 2. falls der Beklagte kein unbewegliches Vermögen besitzt, derjenigen Behörde, welche der Kläger wählt.

28) Betrifft eine Klage mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken domicilirende Beklagte oder in verschiedenen Bezirken belegenes Vermögen oder bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich, oder endlich in verschiedenen Gerichtsbezirken verübte Handlungen, so hängt die Wahl unter den solcher Gestalt concurrirenden Gerichtsständen von dem Ermessen des Klägers ab.

29) Privatpersonen können bei Abschließung von Verträgen als Bedingung derselben über einen Gerichtsstand übereinkommen, vor welchen die aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten gebracht werden sollen, ohne jedoch dadurch die allgemeinen Bestimmungen über den durch die Natur der Sache bedingten Gerichtsstand und über den Instanzenzug zu verletzen.

30) Der Werth des Klageobjects wird nach der Angabe des Klägers bestimmt; ist aber der Beklagte mit demselben nicht einverstanden, so wird von den verschiedenen angegebenen Werthen der höchste angenommen.

31) Alle von der Competenz der Friedensrichter erimierten Streitigkeiten kommen bei der Bezirksbehörde (окружной судъ), als erster Instanz, zur Verhandlung.

3) Der Prozeßgang vor dem Erkenntniße.

32) Das Gericht verhandelt eine Streitsache nur in Folge einer in gehöriger Weise eingebrachten Klage.

33) In der Klage muß der Klagegrund von dem Klagegesuch getrennt und letzteres durch gesetzliche Beweise unterstützt werden.

34) Außer der gewöhnlichen Citation ist eine Vorladung des Beklagten mittelst Publication in den Zeitungen nur auf Ansuchen des Klägers gestattet. Die Citation wird dem Beklagten durch den bei der Behörde angestellten Pristaw zugestellt.

35) Zum Erscheinen vor Gericht behufs seiner Erklärung wird dem Beklagten je nach der Entfernung seines Domicils von der vorladenden Behörde ein Termin von einem bis sechs Monaten, vom Tage des Empfanges der Citation oder vom Tage der Publication an gerechnet, gestellt.

36) Alle Anordnungen, durch welche eine Streitsache zur gerichtlichen Prüfung vorbereitet werden soll, werden nicht von der Behörde selbst, sondern persönlich von dem Präses oder von einem mit dem Vortrage beauftragten Gerichtsgliede getroffen.

37) Alle zur Beleuchtung einer Sache erforderlichen Auskünfte und Nachweise müssen von den Parteien selbst gesammelt werden, und tritt zu diesem Zweck die Behörde in keinerlei Relation mit anderen Behörden und Personen, ertheilt jedoch den darum nachsuchenden Parteien die zur Erlangung solcher Auskünfte und Nachweise erforderlichen Atteste.

38) Es dürfen nicht mehr als vier Streitschriften, d. h. von jeder Partei zwei, eingereicht werden.

39) Während des Prozeßes dürfen keine neuen Forderungen angebracht werden, es sei denn, daß dieselben unmittelbar aus den in der Klage bereits angeführten sich herleiten lassen.

40) Wenn die Parteien, abgesehen von dem Klagerrecht selbst, nur die Verhandlung der Sache ablehnen wollen, so können sie darauf bezügliche Einreden (отводы) vorbringen, welche in folgenden Fällen gestattet sind:

1. wenn die Sache vor ein anderes Gericht gehört;

2. wenn die bei einem russischen Gerichtshof von einem nicht in russischen Diensten stehenden Ausländer anhängig gemachte Forderung von demselben nicht gehörig sicher gestellt ist;

3. wenn die Sache mit einer bei demselben oder bei einem andern Gericht anhängigen Sache unzertrennlich zusammenhängt;
4. wenn die für die Streitschriften bestimmte Form verletzt ist, u. dgl.

41) Beschwerde=Suppliken dürfen nur in den vom Gesetze ausdrücklich zu bestimmenden Fällen angenommen werden.

42) Beschwerde=Suppliken einer Partei, in welchen Anzeigen und Forderungen enthalten sind, von denen die andere Partei in Kenntniß gesetzt werden muß, werden letzterer von der Behörde mitgetheilt.

43) Beschwerde=Suppliken über Behörden werden bei demselben Gericht, über dessen Handlung geklagt wird, angebracht und von der beklagten Behörde nebst einer Erklärung der Oberbehörde zur Entscheidung vorgestellt.

44) Findet Jemand, daß durch eine zwischen anderen Personen verhandelte Streitjache auch seine eigenen Rechte und Interessen berührt werden, oder daß, im Falle die Sache zu Gunsten einer Partei entschieden wird, die unterliegende Partei wegen der ihr hierdurch entzogenen Rechte an ihn Regreß nehmen kann, so steht es ihm frei, mit Genehmigung des Gerichts an diesem Streit auf Seiten der einen oder der anderen Partei Theil zu nehmen, oder aber seine besonderen Rechte sowohl getrennt von den beiden Parteien, als auch gegen dieselben zu beweisen.

45) Den Parteien ist es ebenfalls gestattet, das Gericht um Adcitation einer dritten Person zur Theilnahme an der zwischen ihnen geführten Sache zu ersuchen.

46) Das Gericht darf nur die Beweise fordern, auf welche sich die Parteien selbst berufen, und nur diejenigen Beweise, gegen welche von den Personen, denen gegenüber sie geltend gemacht werden, Einsprache erhoben worden, prüfen.

47) Beschwerden über die Verletzung dieser Regel werden nicht besonders, sondern gleichzeitig mit der Appellation angebracht.

48) Bei der Recognition schriftlicher Documente ist der bloße Zweifel an ihrer Echtheit von der directen Anklage der Fälschung zu unterscheiden, und in jedem dieser Fälle ist ein besonderer Modus der Prüfung vorgeschrieben.

49) Zeugenaussagen können als Beweismittel nur für diejenigen Thatfachen angesehen werden, für welche nicht ausdrücklich schriftliche Documente im Gesetze verlangt werden; alle Ausnahmen von dieser Regel müssen im Gesetze bestimmt angegeben sein.

50) Die Zeugen werden, mit Ausnahme der im Gesetze speciell angegebenen Fälle, von dem Gericht eidlich vernommen. Mit Genehmigung des Präses können die Richter von sich aus über etwaige unklare Umstände den Zeugen Fragen vorlegen. Dergleichen können auch die Parteien den Präses ersuchen, den Zeugen bezügliche Fragen zu stellen.

51) Die allgemeine Umfrage (ПОВАЛЬНЫЙ ОБЫСКЪ) wird als besonderes Beweismittel aufgehoben; in einigen Sachen aber, welche ihrer Natur nach Solches erheischen, können sich die Parteien auf die Aussagen ihrer Nachbarn beziehen, abgesehen von der Anzahl derselben und ob sie der streitenden Partei persönlich bekannt sind.

52) An der Wahl von Sachverständigen (Experten) nehmen die Parteien selbst Theil, und jeder von ihnen steht das Recht der Recusation aus den im Gesetze angeführten Gründen zu.

53) Den Parteien ist es nicht verwehrt, nach stattgehabter Uebereinkunft bei der Behörde darauf anzutragen, daß die Entscheidung von dem Eide einer Partei abhängig gemacht werde. Das Gericht darf indeß keine Partei zum Eide zwingen, noch auch von sich aus dem Kläger oder Beklagten den Eid auferlegen.

54) Die Procureure geben ein vorläufiges Gutachten ab in allen Sachen, welche mit dem Interesse der Krone verbunden sind, in Sachen der Minderjährigen, für die keine Vormünder ernannt sind, als auch der unter Vormundschaft stehenden, in den Sachen Verschollener und überhaupt der bürgerlichen Rechte nicht theilhafter Personen, in allen Fragen über den Gerichtsstand, über die aus einer Civilsache entstehenden criminalrechtlichen Folgen, über das Armenrecht und in Betreff der Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen.

4. Von dem Vortrag der Sache und von dem Erkenntniß.

55) Der Vortrag soll in öffentlicher Gerichtsitzung stattfinden und zwar nicht durch den Secretair, sondern durch eines der Gerichtsglieder. In den Cassationsdepartements des Senats werden die Sachen von den Senateuren nach einer besonders festgesetzten Reihenfolge oder nach gegenseitiger Uebereinkunft in der Sitzung referirt.

56) Je nach dem Ermessen des Präses findet eine mündliche oder schriftliche Relation statt, welche letztere nur eine kurze Darstellung der Thatfachen enthält.

57) Nachdem von dem Referenten das Wesen der Sache dargestellt worden, beginnt die Discussion der Parteien. Ist zum Discussionstermin nur eine derselben erschienen, so ist das jedenfalls kein Hinderniß, die erschienene Partei behufs mündlicher Erklärungen zum Vortrag der Sache zuzulassen.

58) Die Gerichtssitzungen sollen öffentlich sein. Wenn übrigens der öffentliche Vortrag einer Sache, ihrer speciellen Natur nach, gegen die Religion oder gegen die allgemeine Ordnung und Sittlichkeit anstößig erscheint, sowie in andern in dem Gesetz bestimmten Fällen, so findet auf Verlangen des bei der Behörde functionirenden Procureurs oder aber auf Verfügung der Palate oder nach eigenem Ermessen des Gerichts die Gerichtssitzung hinter geschlossenen Thüren statt. Eine solche Anordnung muß jedoch jedes Mal öffentlich bekannt gemacht und in dem Sitzungsjournal vermerkt werden.

59) Der Urtheilsfindung in einer Sache geht eine Stellung von Fragen vorher, bei welcher die zur Sache gehörigen Umstände so viel wie möglich von der Anwendung der Gesetze auf dieselben zu trennen ist.

60) Die Fragen zur Beurtheilung der Sache dürfen nur aus den Anträgen und Replikten der Parteien entnommen werden.

61) Das Gericht hat weder das Recht, über solche Gegenstände zu entscheiden, über welche keine Anträge gestellt sind, noch einer Partei mehr zuzuerkennen, als beanprucht worden ist.

62) Das Gericht bringt nie von sich aus die Frage der Verjährung in Anregung, wenn sich die Parteien selbst nicht auf dieselbe berufen.

63) Das Gericht ist verpflichtet, in dem Erkenntnisse die Entscheidungsgründe, auf welche dasselbe gegründet ist, darzulegen.

64) Im Fall eine Partei in dem zur Anbringung ihrer Erklärung bestimmten Termine nicht erscheint, fällt das Gericht auf Grund der vorhandenen Beweise ein Contumacialurtheil.

65) Der wesentliche Inhalt des Urtheils wird in einer kurzen Resolution dargelegt und nach erfolgter Unterschrift derselben öffentlich verkündigt. Alsdann hat keiner der Richter mehr das Recht, von seiner Meinung abzugehen.

66) In complicirten Sachen hat das Gericht das Recht, die Fällung des Urtheils auf einen oder einige Tage, in keinem Falle jedoch auf länger als zwei Wochen, hinauszuschieben.

5. Von den Rechtsmitteln.

67) In allen Sachen, in welchen die Bezirksbehörde in erster Instanz entscheidet, steht die Appellation an die Palate offen.

68) Die Palate entscheidet alle Sachen allendlich.

69) Die Devolution der Sachen aus den Palaten an die Departements des Senats auf Grund der Appellation der Parteien und aus den Departements an die allgemeine Versammlung des Senats und aus dieser an den Reichsrath wird abgeschafft.

70) Außer der Appellation giebt es noch zwei Arten von Rechtsmitteln: 1. Proteste gegen Contumacialurtheile und 2. Bitten um Annullirung des Urtheils (Nullitätsbeschwerde).

71) Proteste gegen Contumacialurtheile haben nicht den Charakter von Klagen über das Gericht, sondern von Vorstellungen, welche dem Gericht gemacht werden, und werden daher von demselben Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, entschieden.

72) Dem Beklagten steht das Recht frei, gegen ein Contumacialurtheil innerhalb einer bestimmten Frist nach Eröffnung desselben Protest einzulegen und um Fällung eines anderen Urtheils nach den allgemeinen Regeln zu bitten.

73) Gegen ein zweites Contumacialurtheil wird kein Protest zugelassen.

74) Bitten um Annullirung des Urtheils können dreifacher Art sein: 1. Bitten um Cassation des Urtheils, welche nur gestattet werden: a. wenn der klare Wortlaut des Gesetzes offenbar verletzt ist, und b. wenn die Form und Ordnung des Verfahrens so wesentlich verletzt sind, daß dem Erkenntniß nicht die Kraft eines richterlichen Urtheils zuerkannt werden kann; 2. Bitten um Revision des Urtheils wegen neu entdeckter Umstände oder in Folge einer Fälschung, welche in den Acten, auf welchen das Urtheil beruhte, sich ergeben hat; 3. Bitten von Personen, welche bei dem Prozesse nicht theilhaftig waren, wenn das gefällte Urtheil ihre Rechte tangirt.

75) Auf diesem Wege können Urtheile der Gerichte zweiter

Instanz, gegen welche keine Appellation erhoben werden kann, cassirt werden.

76) Die Prüfung der Gesuche um Aufhebung richterlicher Urtheile in den oben angeführten drei Fällen erfolgt in den Cassations-Departements des Senats.

77) Die Urtheile der Cassationsdepartements des Senats und ihrer allgemeinen Versammlung werden nur nach Anhörung des vorläufigen Gutachtens des Oberprocureurs gefällt und als Richtschnur zur übereinstimmenden Auslegung und Anwendung der Gesetze zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

78) Die Folge der Aufhebung eines Urtheils durch die Cassations-Departements des Senats ist, daß der Prozeß in seinen wesentlichen Gesichtspunkten von neuem entschieden werden muß, nunmehr aber nicht wieder von dem Gericht, dessen Urtheil umgestoßen worden, sondern von einem anderen Gericht derselben Instanz, welches sich hinsichtlich der Erklärung des offenbaren Sinnes der Gesetze dem Gutachten der Cassationsdepartements unterzuordnen hat. Beschwerden über auf dieser Grundlage von einem zweiten Gericht gefällte Urtheile sind in keinem Falle gestattet.

79) Unabhängig von den Protesten und Gesuchen wegen Aufhebung der Erkenntnisse, sind auch noch Beschwerden gestattet über ungerechte und parteiische Handlungen der Richter, Procureure und anderer Beamten der Gerichte bei den Verhandlungen oder bei der Fällung des Erkenntnisses. Bei Beschwerden über Beamte der Bezirksbehörden ist die Palate die erste Instanz, und die Cassations-Departements des Senats die zweite und letzte; bei Beschwerden über höhere beamtete Personen sind die Cassationsdepartements des Senats erste und zugleich letzte Instanz.

80) Zur Einbringung sowohl der Appellationsbeschwerden über Urtheile der Gerichte, als auch der Gesuche wegen Aufhebung der gerichtlichen Erkenntnisse wird eine Frist von vier Monaten bestimmt.

6. Von dem summarischen Prozeß.

81) Alle Sachen können unter beiderseitiger Zustimmung der Parteien summarisch verhandelt werden, falls die Behörde ihrerseits dazu keine besonderen Hindernisse findet.

82) Außerdem werden nach dem summarischen Prozeß verhandelt: 1. alle ihrer Natur nach dem Schiedsgericht competirende Sachen, welche nur wegen der Größe der Forderungen dem allgemeinen Gericht unterliegen; 2. alle Sachen wegen Beitreibung fälliger Forderungen aus Verträgen und Schuldverschreibungen, falls bei Erfüllung solcher Documente ein der richterlichen Entscheidung unterliegender Streit entsteht; 3. Streitigkeiten wegen Privilegien.

83) Nachdem die Parteien erschienen und der Präses des Gerichts mit ihnen vorläufige Rücksprache genommen hat, bestimmt er sofort eine Sitzung zur summarischen Verhandlung der Sache, falls die Parteien damit einverstanden sind und falls sich auch der Präses davon überzeugt hat, daß die Sache wegen ihrer Einfachheit und Klarheit ohne irgend welche schriftliche Darlegungen entschieden werden kann. Im entgegengesetzten Falle bestimmt der Präses den streitenden Parteien einen Termin zu beiderseitigen vorläufigen schriftlichen Erklärungen, welche als Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung dienen müssen, und beraumt einen Tag für die Sitzung zur Verhandlung der Sache an. Zum Austausch dieser Erklärungen kann für jede Partei ein besonderer Termin bestimmt werden, wenn eine der Parteien Solches verlangt.

84) Diese Erklärungen werden durch die Gerichtsaufseher oder andere Beamte des Gerichts, oder auch durch die vereidigten Bevollmächtigten (Anwälte) mitgetheilt.

85) Falls der Kläger am Tage der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, decretirt die Behörde die Geffstrung des Prozeßes bis zur Einbringung einer neuen Klage, oder sie schreitet auch, auf Wunsch des Beklagten, zur Aburtheilung und fällt das Erkenntniß nach den allgemeinen Regeln, wobei sie auf sein Verlangen die Prüfung der Beweise oder ein anderes Verfahren anordnet, welches den Prozeß zur Entscheidung vorbereitet. Die Folge des Nichterscheinens des Beklagten am Tage der mündlichen Verhandlung ist ein Contumacialurtheil.

86) Eine Fristverlängerung zur Vorbringung der Beweise wird nur in dem Falle gegeben, wenn die Unmöglichkeit nachgewiesen wird, sie zum bestimmten Termin vorzubringen.

87) An dem zum Vortrag der Sache bestimmten Tage findet zwischen den streitenden Parteien oder deren Bevollmächtigten eine

mündliche Discussion statt, welcher eine Darlegung des Sachverhalts durch das vortragende Mitglied des Gerichts vorhergeht.

88) Während der mündlichen Verhandlung werden keine neuen Anträge gestattet.

89) Die mündliche Verhandlung leitet der Präses des Gerichts; er hat das Recht, den streitenden Parteien Fragen zur völligen Aufklärung der Sache vorzulegen; er ist ferner verpflichtet, die Parteien, sowohl nach der ersten Erklärung, als auch nach dem Schluß der mündlichen Verhandlungen zum Vergleich zu bewegen.

90) Nach Beendigung der mündlichen Verhandlungen resumirt der Präses in Kürze den Thatbestand und die Anträge der Parteien, und hierauf fällt die Behörde das Urtheil nach den allgemeinen Regeln.

91) Zur Einbringung der Appellation gegen ein im summarischen Prozeß gefälltes Urtheil ist ein einmonatlicher Termin bestimmt.

7. Von den Ausnahmen aus der allgemeinen Civilprozeßordnung.

92) Von der allgemeinen Civilprozeßordnung sind nur folgende Ausnahmen gestattet: 1. in Sachen, die das Interesse der Krone, des Apanage- und Hofressorts und anderer Kronsverwaltungen oder geistlicher Stiftungen tangiren; 2. in Ehe- und Legitimitätsprozessen.

93) Prozesse, die das Interesse der Krone, des Apanage- und Hofressorts und anderer Kronsverwaltungen oder geistlicher Stiftungen tangiren, werden in den Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Grundregeln eingeleitet, unterliegen aber in keinem Falle der Competenz des Friedensrichters; bei Verhandlung derselben genießen die Repräsentanten jener Ressorts einerseits und die Privatpersonen andererseits in gleichem Maße alle Mittel zur Vertheidigung, welche den streitenden Parteien im summarischen Prozesse zustehen.

94) Alle Prozesse dieser Art werden in den Gerichtsbehörden von Seiten der Krone und der mit den Rechten der Krone betrauten Verwaltungen nicht anders anhängig gemacht, als auf Grund einer Klage, welche entweder durch die officiellen Sachwalter oder durch die Vertreter der Interessen der Krone, besonderer Verwaltungen oder des geistlichen Ressorts, oder auch nach Ermessen eines jeden Ressorts durch die vereidigten Rechtsanwälte nach den allgemeinen Regeln angebracht wird.

95) Die in der allgemeinen Verordnung bestimmten Fristen zur Einreichung der Streitschriften beim Gericht und zur Beobachtung anderer Formalitäten und Prozeßgebräuche sind auch bei Prozessen dieser Art für beide Parteien gleichmäßig bindend. Die Zahl der Gerichtsstufen ist für jede Sache, wie in allen übrigen Prozessen, auf zwei beschränkt.

96) Nur in Folge einer Appellation gelangen Sachen dieser Art aus einer Instanz zur Beurtheilung an die andere. Die Cameral- und Domainenhöfe, die Apanagecomptoirs und andere Verwaltungsbehörden nehmen an derartigen Sachen nur in der Eigenschaft von Klägern oder Beklagten im Namen der interessirten Verwaltung Theil.

97) Prozesse der Krone unterliegen in keinem Falle einem summarischen Verfahren und können vor Gericht weder durch einen Eid, noch durch einen Vergleich geschlichtet werden.

98) In jeder Sache, welche das Interesse der Krone oder anderer mit dem Recht der Krone vertheidigten Ressorts berührt, muß das Gericht vor Fällung des Urtheils das Gutachten des Procureurs anhören, der das Recht hat, bei den Cassationsdepartements des Senats, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, auf Annullirung des von dem Gericht in derartigen Sachen gefällten Urtheils anzutragen.

99) Die Minister und Ober-Dirigirenden, sowie auch der Ober-Procureur des heiligen Synod können eventualiter nur nach den allgemeinen Grundregeln und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen bei den Cassationsdepartements des Senats auf Annullirung gerichtlicher Urtheile in solchen Sachen antragen.

100) Die Krone ist bei ihren Prozessen von der Zahlung der Gerichtskosten, mit Ausnahme der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, befreit; nicht aber von der Verpflichtung, alle durch die Führung des Prozeßes verursachten Kosten der gewinnenden Partei zu ersetzen.

101) Die einen Prozeß mit der Krone durch gerichtliches Urtheil verlierende Privatperson ist verpflichtet, ihr nicht nur alle wirklich verursachten Kosten zu erstatten, sondern auch noch diejenige Summe, welche nach der üblichen Berechnung Privatpersonen an Gerichtsabgaben und Spotteln zu zahlen verpflichtet gewesen wären.

102) Prozesse wegen Aneignung von Kronseigenthum, die gegenwärtig zu den unstreitigen Sachen gehören, werden der Polizeigerichtsbarkeit entzogen und dem gewöhnlichen Verfahren der Friedensrichter unterworfen, nur mit dem Unterschiede, daß sie vor Gericht weder durch einen Eid, noch durch einen Vergleich entschieden werden können.

103) Das Verfahren bei Ehe- und Legitimitätsprozessen in den Civilbehörden muß nach Möglichkeit mit den allgemeinen Grundregeln der Verhandlungsprocedur in Uebereinstimmung gebracht werden.

8. Von dem schiedsrichterlichen Prozeß.

104) Das sogenannte verordnete Schiedsgericht (узаконенный третейский судъ) wird abgeschafft.

105) Das Compromiß eines freiwilligen Schiedsgerichts (добровольный т. с.) unterliegt nicht der Bestätigung einer Gerichtsbehörde, sondern muß nur zur Legalisirung vor Gericht, bei einer Behörde oder beim Friedensrichter producirt werden.

106) Die Schiedsrichter werden nach beiderseitigem Uebereinkommen der Parteien in ungerader Anzahl erwählt. Den Parteien ist es freigestellt, auch nur einen Schiedsrichter zu erwählen.

107) Alle Zwangsmittel, zur Effectuirung der Vereinbarung sich einem Schiedsgericht zu stellen, werden abgeschafft.

108) Die Parteien können in dem Compromiß den Termin zur Entscheidung des Prozesses bestimmen; wenn jedoch die Schiedsrichter den Prozeß nicht zum Termin entscheiden, so können sie nach Uebereinkommen mit den Parteien einen neuen Termin anberaumen; läuft aber auch dieser ab, ohne daß eine Entscheidung erfolgte, so wird das Schiedsgericht als aufgelöst betrachtet.

109) Die Schiedsrichter müssen den Prozeß nach ihrem Gewissen entscheiden und gegen ihre Entscheidung ist in keinem Falle eine Appellation gestattet. Das Erkenntniß des Schiedsgerichts kann jedoch im Ganzen oder theilweise als ungiltig erkannt werden, falls die Parteien über die Verletzung wesentlicher Formalien und Regeln dieses Gerichts klagen, oder falls die Schiedsrichter ihre Gewalt überschritten oder über solche Angelegenheiten entschieden haben, die ihrer Entscheidung nicht unterworfen waren.

9. Von der Vollstreckung der Urtheile.

110) Die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile wird besonderen Beamten übertragen, die bei den Behörden unter dem Namen der Gerichtsaufseher (Пристав) fungiren.

111) Wenn ein Urtheil auch bereits rechtskräftig geworden ist, wird es doch nicht anders vollstreckt, als auf besonderes Gesuch einer im Prozeß betheiligten Partei.

112) Das Gericht überwacht nicht unmittelbar die Vollstreckung seines Urtheils, sondern bestimmt nur einen Gerichtsaufseher auf Antrag einer bei dem Prozeß betheiligten Person zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln.

113) Auf Antrag dieser Person fertigt das Gericht ihr einen Extract des Urtheils unter dem Titel eines Executionscheins (исполнительный листъ) aus. Dieser Schein hat die Kraft einer unbestreitbaren Acte, welcher von Seiten aller Behörden und amtlichen Personen, die es angeht, Folge geleistet werden muß.

114) Die Vollstreckung des Urtheils kann nach Umständen in den Geschäftskreis verschiedener Behörden fallen und eine Beitreibung sich gleichzeitig auf mehrere Besitzlichkeiten derjenigen Personen, die derselben unterliegen, erstrecken. Die Wahl der einen oder anderen Art der Beitreibung hängt, in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen und Abstufungen, von dem Executor selbst ab.

115) Das Executionsverfahren besteht: 1. in der Uebergabe der Sache in natura an diejenige Person, der sie zuerkannt ist; 2. in der Beschlagnahme der Kapitalien und jedes anderen beweglichen Eigenthums des Verpflichteten, seines Dienstgehaltes und endlich seines unbeweglichen Vermögens oder der Revenuen desselben, und 3. in Personalarrest des Schuldigen, der dem Urtheil des Gerichts nicht nachkommt, falls ein solcher Arrest, in Folge eines besonderen Gesuchs des Executors, von dem Gericht für nothwendig erachtet wird.

116) Dem Gerichtsaufseher ist es anheimgestellt, erforderlichen Falls bewegliches Vermögen in gesetzlicher Weise mit Beschlag zu belegen und dasselbe zuverlässigen Personen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die hiervon nach dem Gesetze ausgenommenen Gegenstände des beweglichen Vermögens und der Zubehör zum unbeweglichen unterliegen jedoch nicht der Beschlagnahme.

117) Die Verfügung des Gerichts über Personalarrest verliert ihre Kraft nach Verlauf von sechs Monaten, wenn der Executor während dieser Zeit die Entscheidung des Gerichts nicht, wohin gehörig, zur Vollstreckung vorgewiesen hat.

118) Vom Personalarrest sind befreit: 1. Unmündige und Minderjährige; 2. Greise, die über 70 Jahre alt sind; 3. schwangere Frauen und solche, nach deren Niederkunft noch nicht sechs Wochen verstrichen, und 4. in besonderen Fällen Eltern, unter deren Obhut kleine Kinder stehen.

119) Eine Schuld von weniger als 100 Rubeln wird nicht als Grund zum Personalarrest angesehen.. Die Dauer der Haft entspricht dem Betrage der unerfüllten Forderung; nach Verlauf von fünf Jahren hört jede Haft wegen Schuldforderungen auf.

120) Der Personalarrest kann nicht nur durch Zahlung der Forderung, sondern auch durch Stellung eines Bürgen verhindert werden, wenn der Executor diesen letzteren für zuverlässig und genügend hält.

10. Von den Gerichtskosten.

121) Die Gerichtskosten zerfallen in drei Kategorien: 1. solche, die in die allgemeinen Staatseinnahmen fließen; 2. Canzelleigebühren; 3. Gelder, die zum Besten bestimmter Personen und zu gewisser Verwendung bestimmt sind.

122) Zu den Gerichtskosten der ersten Kategorie gehören: Stempelpapiergelder und Klage-, Protest- und Appellationschilling.

123) An Stelle der Abgabe für, anstatt auf Stempelpapier, auf ordinärem Papier stattgehabte Verhandlungen wird eine neue, so gleich bei Einreichung des Gesuchs, der Größe der Forderungen entsprechend zu erhebende Klageposchlin eingeführt.

124) Nach Erhebung dieser Poschlin werden die Prozesse vor den Gerichten und der Schriftwechsel derselben auf gewöhnlichem Papiere geführt.

125) Forderungen, die bei den Friedensrichtern eingebracht werden, sind von dieser Abgabe befreit.

126) Von jedem Protest gegen ein Contumacial-Urtheil der gewöhnlichen Gerichte und von jeder Appellation wird, abgesehen

von der Zahl der Personen, die das Gesuch gemeinschaftlich eingereicht haben, die Klageposchlin erhoben.

127) Die Bestimmung der Abgabe von Forderungen, deren Betrag nicht tarirt werden kann, wird der Behörde selbst anheimgestellt. Das Gesetz hat das Minimum und das Maximum dieser Abgabe festzustellen.

128) Zur zweiten Kategorie gehören die Canzelleigebühren; sie werden zum Besten der Gerichtscanzellei verwandt und unter die Beamten derselben vertheilt.

129) Zu den Canzelleigebühren gehören: 1. Zahlungen für ausgefertigte Zeugnisse, Mittheilungen und Copien aller Art; 2. Zahlungen für Beidrückung der Insiegel auf die von der Behörde ausgestellten Documente.

130) Zur dritten Kategorie der Gerichtskosten gehören: 1. das nach der Tare zu berechnende Honorar für den vereidigten Bevollmächtigten (Anwalt), das die verlierende der gewinnenden Partei zu erstatten hat; 2. Kosten der Zeitungsinsertionen bei Vorladungen und Contumacial-Urtheilen; 3. Fahrgelder und Diäten für die Glieder des Gerichts und die Beamten, die über die Stadtgrenze hinaus zur Beglaubigung der Beweise delegirt werden mußten; 4. Honorare für Sachverständige und Taxatoren; 5. Entschädigung für Zeugen, die ihren eigenen Geschäften entzogen werden.

131) Die durch Urtheilspruch den Prozeß verlierende Partei hat der gewinnenden die Gerichtskosten aller drei Kategorien zu erstatten.

132) Von der Zahlung der Gerichtskosten werden — abgesehen von der Verordnung, welche für einige besondere Arten des Prozeßes, für gewisse Stände und Volksstämme Ausnahmen gestattet — nach der allgemeinen Regel nur solche Personen befreit, die vor Gericht ihre Armuth durch Zeugnisse der Dienst- oder Communalobrigkeit oder der Standesvorgesetzten nachgewiesen haben; das Armenrecht gilt jedoch nur als ein persönliches und nur für den Prozeß, für welchen es ertheilt worden ist.

133) Wenn es sich erweist, daß eine unbemittelte Person später wohlhabend geworden ist, so wird die zu ihren Gunsten gemachte Ausnahme von der Behörde wieder aufgehoben.

134) Das Armenrecht befreit nicht unbedingt von den Gerichtskosten. Summen, die unverzüglich eingezahlt werden müssen, werden für den Unbemittelten von der Krone entrichtet, jedoch zugleich mit den Abgaben auf seine Rechnung gestellt, um später von dem ihm möglicher Weise durch das Urtheil Zuerkannten beigetrieben zu werden.

III. Von der Beschwerde über das Verfahren der Gerichte in Sachen, welche gegenwärtig Verhandlungen der Gerichtsverwaltung (для судебного управления) genannt werden.

135) Das Verfahren in Sachen dieser Art wird von der Prozeßordnung unterschieden, und werden für dieselben an Stelle der Anmerkungen zu § 496 Bd. X. Th. 2 der Civilprozeßordnung besondere, jeder einzelnen Branche dieser Sachen entsprechende Regeln festgestellt.

136) Hierher gehört die Untersuchung der Klagen über solche gerichtliche Maßnahmen, durch welche, auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, die Ausführung irgend eines Actes der Beglaubigung oder der Wahrung der Rechte von Privatleuten verfügt worden ist, als: die Vollziehung gerichtlicher Acte, die Vorladung der Erben eines Verstorbenen und Sicherstellung des Vermögens desselben, die Einweisung in den Besitz einer Sache, Theilung einer Erbschaft, Einlösung von Eigenthum, Rechenschafts-Ablegung der Vormünder, Ermittlung Verschollener, und überhaupt jede Handlung, zu welcher auf Grund der Civilgesetze (Bd. X. Th. 1) zur Beglaubigung des Privatwillens die Mitwirkung gerichtlicher Behörden und Personen erforderlich ist.

137) Anstatt des gewöhnlichen zehnjährigen Termins müssen zur Einreichung von Klagen in solchen Angelegenheiten andere, längere oder kürzere Fristen bestimmt werden, mit Berücksichtigung dessen, in wie langer Zeit das gravirliche Verfahren der Gerichtsbehörde allen denjenigen Personen, deren Rechte das Verfahren selbst betrifft, bekannt werden kann. Demnach muß für Personen, die an der Vollziehung irgend einer gerichtlichen Handlung Theil

genommen haben, der Termin zur Einreichung der Klage von der Zeit der Vollziehung des Actes berechnet werden, für Personen aber, die nicht an der Vollziehung eines auf irgend eine Art ihre Rechte tangirenden Actes Theil genommen haben, vom Tage der Veröffentlichung des Actes.

138) Ein vorläufiges Gutachten des Procureurs ist in diesen Sachen nur dann erforderlich, wenn sie ihrer Natur nach der Fürsorge des Procureurs unterliegen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths

Fürst **Paul Gagarin.**



www.books2ebooks.eu